Inhalt/Gliederung **Seite**

Einleitung, Webinfo „Zentrale“ Register 2

Voraussetzungen der Nacherfassung 4

- Unterschiede Überführung und Nacherfassung, Technische Umsetzung
- Rechtsgrundlagen – Vorläufige Arbeitsgrundlagen als Ersatz –
- Länderregelungen
- § 69 PStV-E Grundsätze – Auswirkungen / Besonderheiten / Nacherfassungsabschluss

Sammelakten/Zweitbücher 23

- Organisation
- Rechtliche Grundlagen
- Nacherfassungsprotokolle

Stilllegung 26

Organisation der Nacherfassung, Vor- Nachteile der Nacherfassung 28

- anlassbezogen oder systematisch
- welche Register, welche Jahrgänge
- Erfahrungen, Erkenntnisse dazu

Jahresabschlüsse 33

- öffnen zur Nacherfassung
- abschließen

Geburtseinträge 35

- Grundeintrag
- Folgebeurkundungen
- Anlässe
- Abschluss der Nacherfassung
- Wieder öffnen der Nacherfassung
- Hinweiskopplung

Familienbücher 44

- Grundeintrag
- Familienbuch neu angelegt
- Familienbuch Wiederheirat

Zahlen eines nacherfassenden Standesamtes – Fazit 49

Einleitung, Webinfo „Zentrale“ Register

Verehrte Damen und Herren, Liebe Kollegen ...
Nun ist es soweit, dass Bayerns Standesämter online gehen, und Sie erhalten ebenso wie wir in Thüringen ein „zentrales“ Register. Zentrales Register bedeutet ja, Sie können sich gegenseitig in Ihre bei der AKDB geführten Personenstandsregister „reinschauen“ und Daten daraus abrufen.

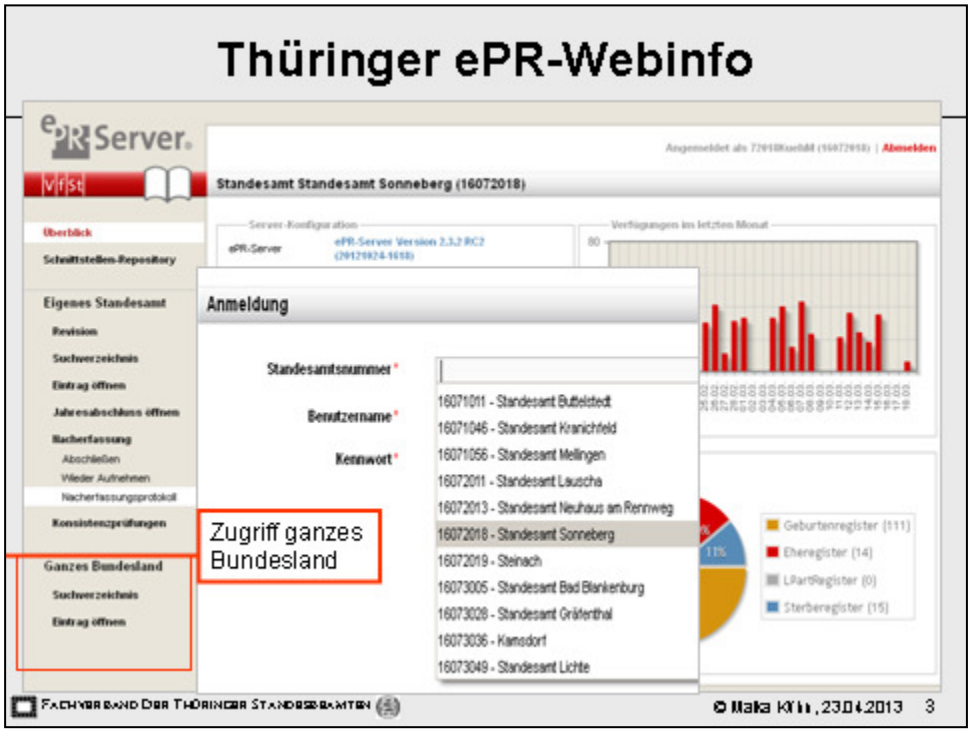

Die Standesämter in Thüringen sind 2011 innerhalb von vier Monaten an das Thüringer ePR angeschlossen worden; wir hatten ebenso Anschlusszwang und ebenso arbeiten wir mit dem Registerverfahren des VfSt, das von unserem Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) betrieben wird. Was bei Ihnen die AKDB als Betreiber des Fachverfahrens ist, ist bei uns die KIV, zwei Standesämter betreiben Ihr Fachverfahren in Eigenregie und einige wenige direkt am TLRZ. Die Lage ist also vergleichbar.
Ein landesweiter Zugriff (Folie) auf die elektronischen Personenstandsregister ist nur dann etwas wert, wenn sie auch befüllt sind, also Einträge enthalten. Nur dann ist der Nutzeffekt für den Bürger – Urkunden überall in Bayern - und auch das Standesamt – Einsicht in jedes Register in Bayern – gegeben.

Bei Geburtsbeurkundung eines Kindes wäre es beispielsweise möglich, sich die in der Eheurkunde fehlenden Geburtsregisterdaten der Eltern mal eben fix über einen Blick ins Register des anderen Standesamts zu holen, wenn man als Geburtsstandesamt das Eheregister nicht selber führt. Auch die Fortführung ist elektronisch sehr komfortabel, erst recht, wenn elektronisch eingegangene Mitteilungen direkt und ohne Medienbruch mit einem Klick elektronisch weiter verarbeitet werden können. Dazu müssen die Einträge aber auch dort enthalten sein. Nacherfassung bzw. Überführung heißt das Zauberwort dafür – eine Mission Impossible? Wir haben uns damit befasst und dafür entschieden.

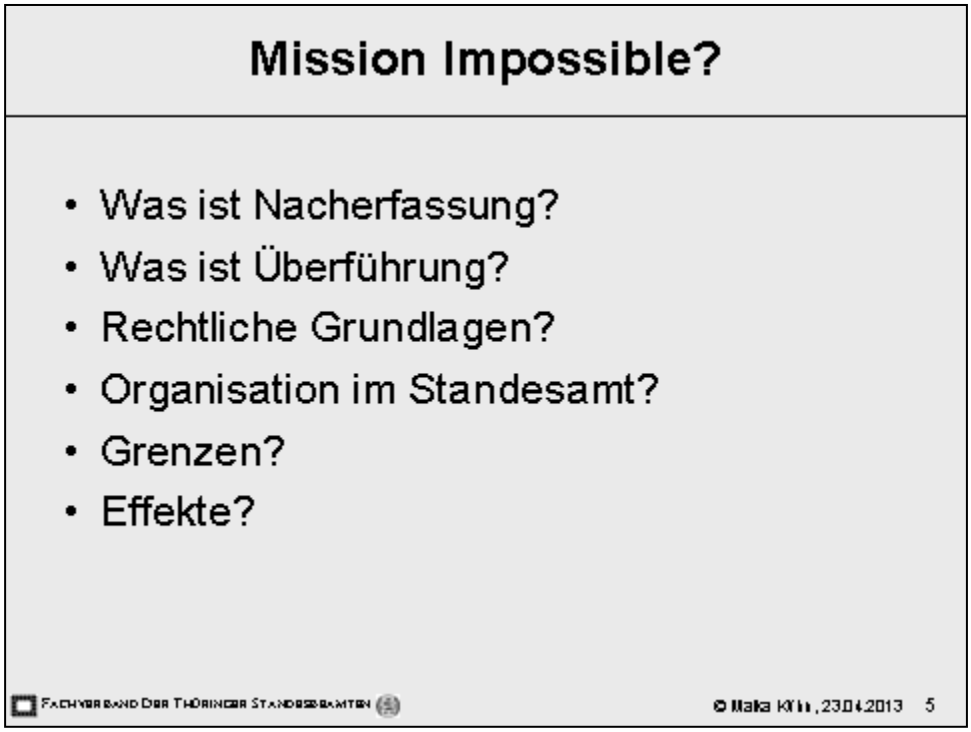

Voraussetzungen der Nacherfassung

Zunächst noch einmal der Unterschied zwischen Überführung und Nacherfassung:

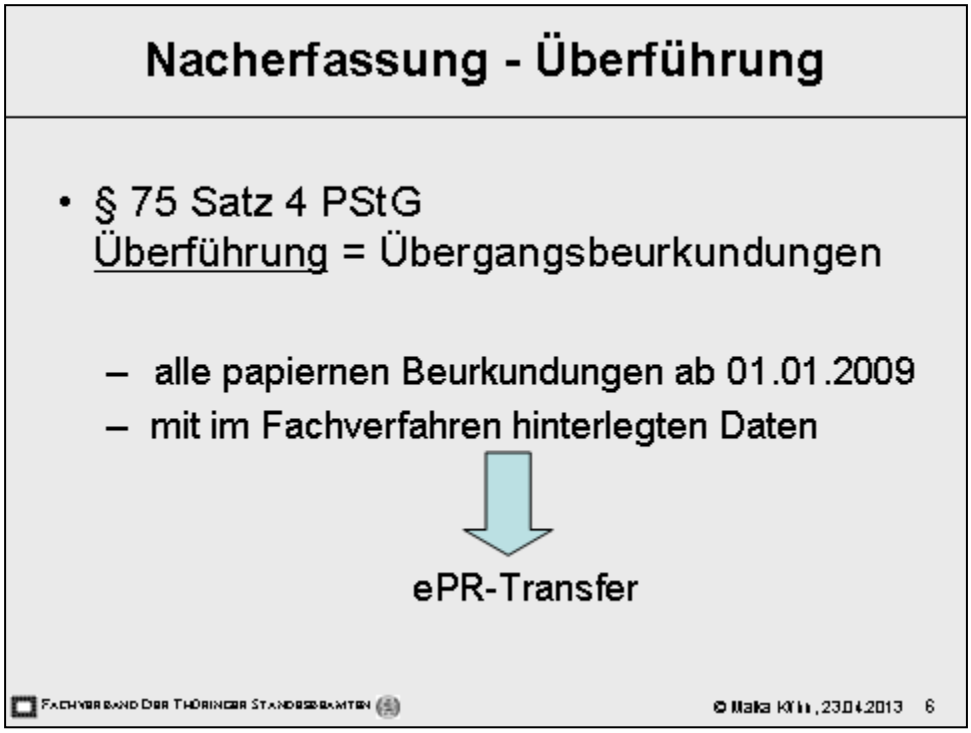

§ 75 S. 4 PStG spricht von Übernahme der Übergangsregister, sobald das Standesamt über die entsprechende technische Ausrüstung verfügt. Damit ist die Überführung mittels ePR-Transfer (auch Übernahme-Client) machbar, das Programm des VfSt für die gesammelte Überführung der zu den Übergangsregistern hinterlegten Datensätze in das Register.

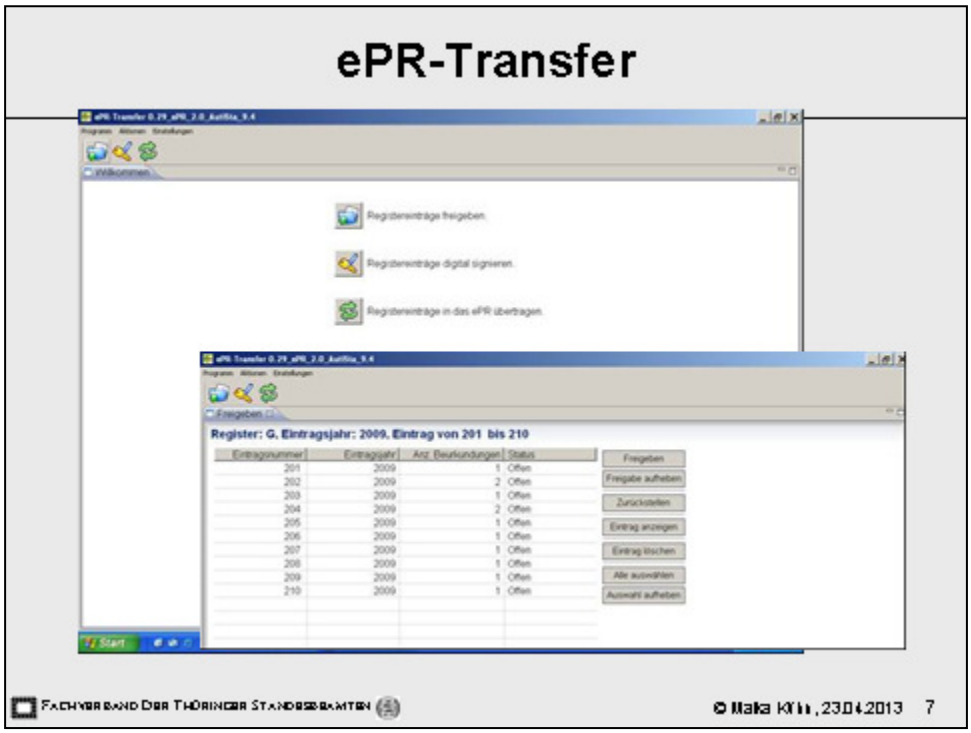

Die darin versteckten Fehlerquellen sind im Vortrag von Mathias Müller anschaulich beschrieben.

Von elektronischer Erfassung der Personenstandsbücher hingegen spricht **§ 76 Abs. 5 PStG** mit dem Verweis auf die §§ 3-5 PStG. Hier wird nichts bereits Bestehendes überführt, sondern händisch aus einem papiernen Eintrag in einem Personenstandsbuch ein elektronischer Eintrag im Register gebaut, und zwar im Fachverfahren AutiSta.

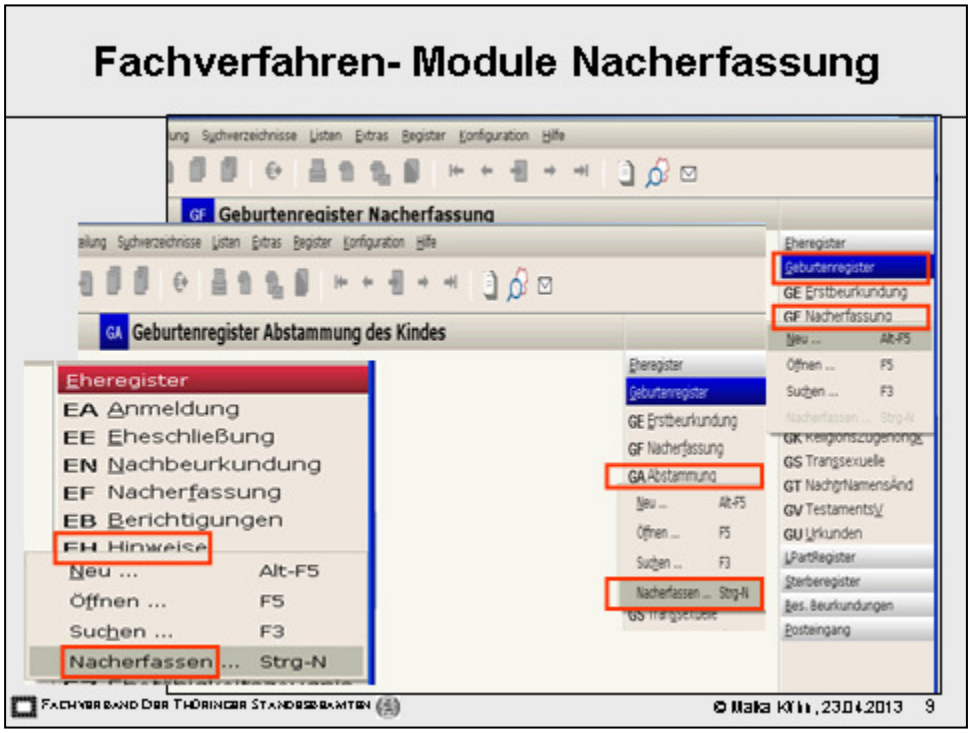

Dieses bietet dafür das Modul Nacherfassung in den Registerbereichen und in den jeweiligen Unterbereichen der Register für die Folgebeurkundungen. Also Geburtenregister – Nacherfassung. Im Geburtenregister Abstammung – darunter Nacherfassung. Oder Eheregister, darunter Hinweise – darunter Nacherfassung.

Nacherfassung - Überführung

- Überführung
  - Massensignatur
  - in Ausdruck Hinweise nicht trennbar
- Nacherfassung
  - Einzelsignatur
  - Jahr öffnen
  - in Ausdruck Hinweise trennbar

Fachverband der Thüringer Standesbeamten © Maika Köth, 23.04.2013 10

Sowohl bei der Überführung der Übergangsbeurkundungen als auch bei der manuellen Nacherfassung der Altregister wird der jeweils erfasste Eintrag mit der elektronischen Signatur versehen.
Bei der Überführung ist dies mittels Massensignatur für viele Einträge auf einmal möglich, je nachdem, was Ihre Signaturkomponente so leistet.
Bei der Nacherfassung muss jeder Eintrag und jede Folgebeurkundung dazu einzeln signiert werden, genauso wie bei einer Erstbeurkundung.

Technisch betrachtet muss für die Nacherfassung von Altregistern noch der Jahresabschluss des jeweiligen Jahrganges im Fachverfahren aufgehoben werden, auch mittels elektronischer Signatur, näheres siehe unter „Jahresabschlüsse“.
Für die Jahre 2009 bis heute hingegen, also für die Überführung, ist dies nicht erforderlich, diese sind technisch offen gehalten.
Bei einem überführten Eintrag hängen die Hinweise der Erstbeurkundung immer direkt am Haupteintrag dran und erscheinen immer im Ausdruck. Es ist nicht möglich, sie vom Ausdruck des Haupteintrags zu trennen. Man muss also selbigen erst wieder kopieren, dabei diese Hinweise abdecken, wenn ein Ausdruck ohne Hinweise gemäß § 48 Abs. 3 PStV ausgestellt werden soll. Dies ist ein deutlicher Nachteil gegenüber einem nacherfassten Eintrag, denn bei diesem ist der Ausdruck aus dem elektronischen Register PStV-konform.

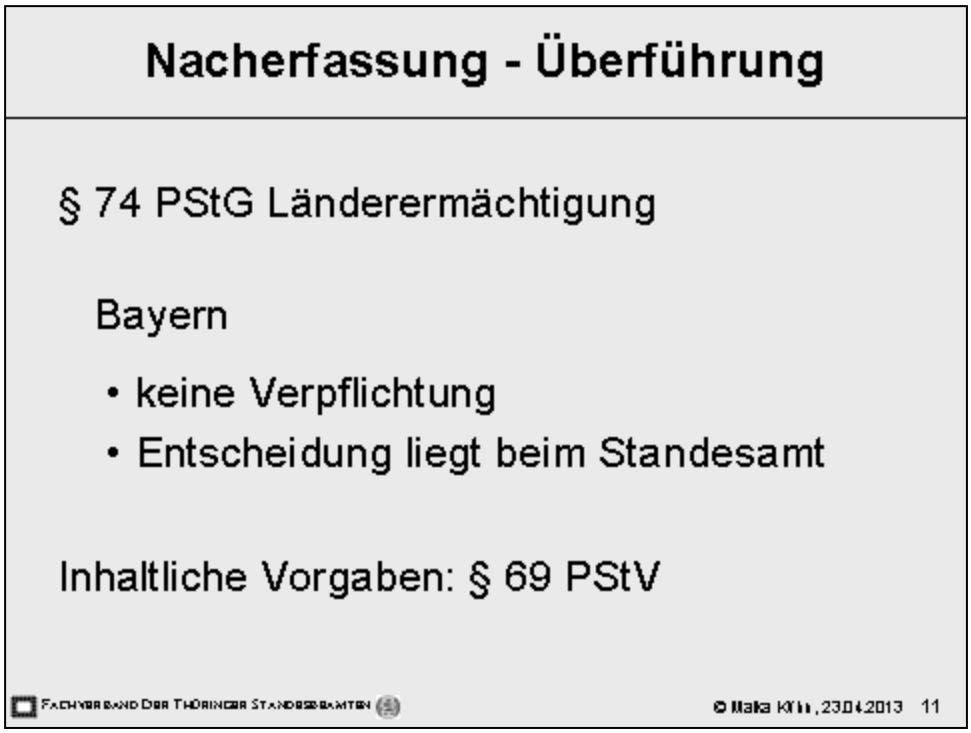

§ 74 PStG ermächtigt die Länder, zur Überführung der Übergangsbeurkundungen und zur Nacherfassung von Altregistern nähere Bestimmungen zu erlassen. Thüringen zum Beispiel hat seine Standesämter per Ausführungsgesetz verpflichtet, alle seit dem 01.01.2009 angelegten Übergangsregister bis spätestens 31.12.2013 zu überführen, während für die Nacherfassung von Altregistern nichts vorgegeben wurde.

Bayern hat keinerlei Verpflichtungen getroffen. Die Entscheidung, ob überführt und nacherfasst wird, obliegt also ausschließlich dem Standesamt.

Nähere Vorgaben finden sich im evaluierten, das heißt, dem ab November geltenden **§ 69 PStV**. Dort sind Regeln für die Bildung von elektronischen Registern aus Papierbüchern aufgestellt. Sie in Bayern werden außerdem noch von Ihrem Innenministerium eine besondere Handreichung zu diesem Thema erhalten. Außerdem ist die Nacherfassung auch Thema Ihrer Dienstbesprechungen im Herbst.

Aus § 69 PStV ergeben sich folgende Grundsätze:

Erstellung der Register gemäß Anlage 2 bis 5 der PStV (§ 69 Abs. 1 Satz 1 PStV-E)

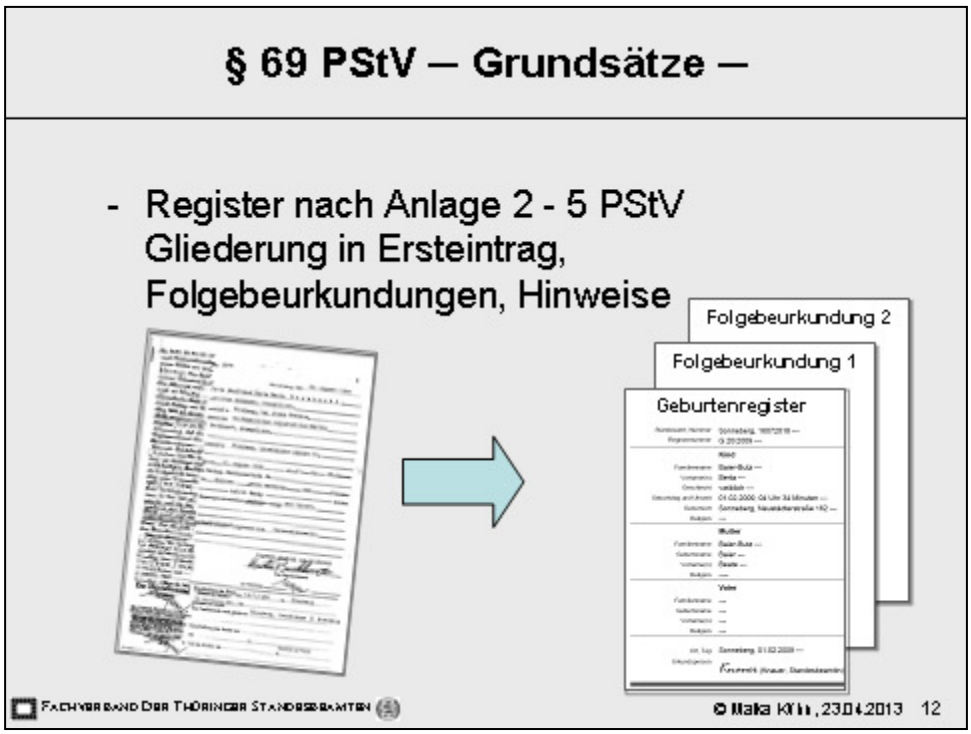

Das elektronische Register ist für alle Beurkundungen gleich strukturiert, deshalb gelten für nacherfasste Einträge die gleichen Anforderungen wie für Neubeurkundungen. Die nacherfassten Beurkundungen sind also in Haupteintrag, Folgebeurkundungen und Hinweise zu gliedern.
Übergangsbeurkundungen sind bereits so aufgebaut, Altregister müssen entsprechend neu gebaut werden. Nacherfasste Registereinträge können somit nur anhand ihres Inhalts von Neubeurkundungen unterschieden werden.

Registrierungsdaten bilden

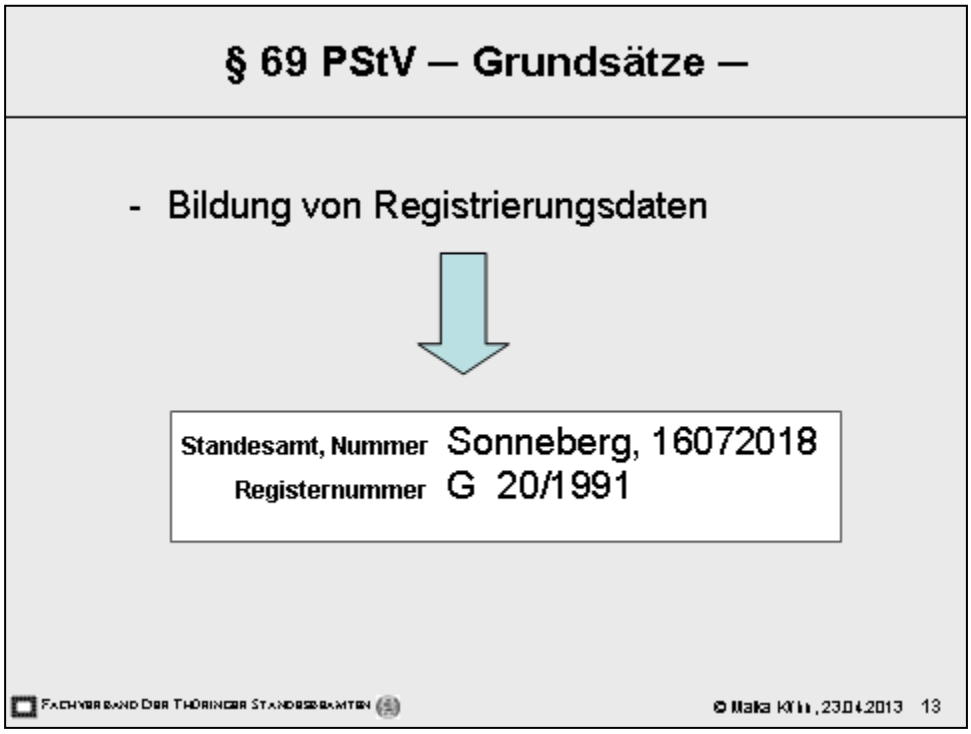

Für die elektronisch zu erfassenden Einträge sind Registrierungsdaten zu bilden (§ 69 Abs. 2 Satz 1 PStV-E). Dies stellt die jederzeitige Zuordenbarkeit eines nacherfassten Registereintrags sicher. Dabei sollen die bisherigen Registrierungsdaten erhalten bleiben.
Im Normalfall kein Problem:
Der bereits vorhandenen Eintragsnummer im jeweiligen Beurkundungsjahr wird die Registerkennung E, G oder L und die Standesamtsnummer zugeordnet (§ 15 Abs. 2 PStV, § 69 Abs. 2 Satz 2 PStV-E).

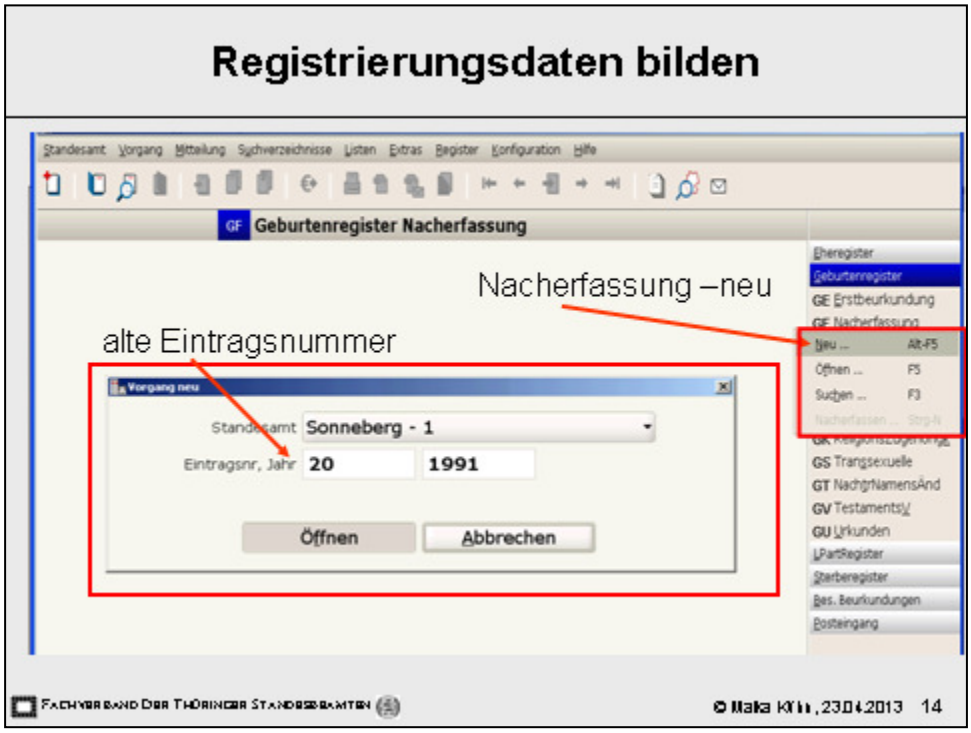

Dies bewirken wir mittels Fachverfahren direkt beim Beginn der Nacherfassung eines Eintrags:
Wir öffnen im entsprechenden Registerbereich, dieser vergibt nämlich den Kennbuchstaben G, E, L oder S, unter Menü Nacherfassung – neu – einen Vorgang und vergeben dort die alte Eintragsnummer im jeweiligen Jahr. Damit werden die Registrierungsdaten gebildet.

§ 69 Absatz 2 Satz 3 PStV-E regelt Fallkonstellationen, in denen die Bezeichnung des aktiven, also des nacherfassenden Standesamts heute (durch Gebietsreform, Zusammenlegungen etc.) von den Namen früherer Standesämter abweicht. Für diese **verwalteten** Standesämter muss ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal geschaffen werden, nämlich eine andere Standesamtsnummer, da sonst identische Eintragsnummern vorhanden wären.

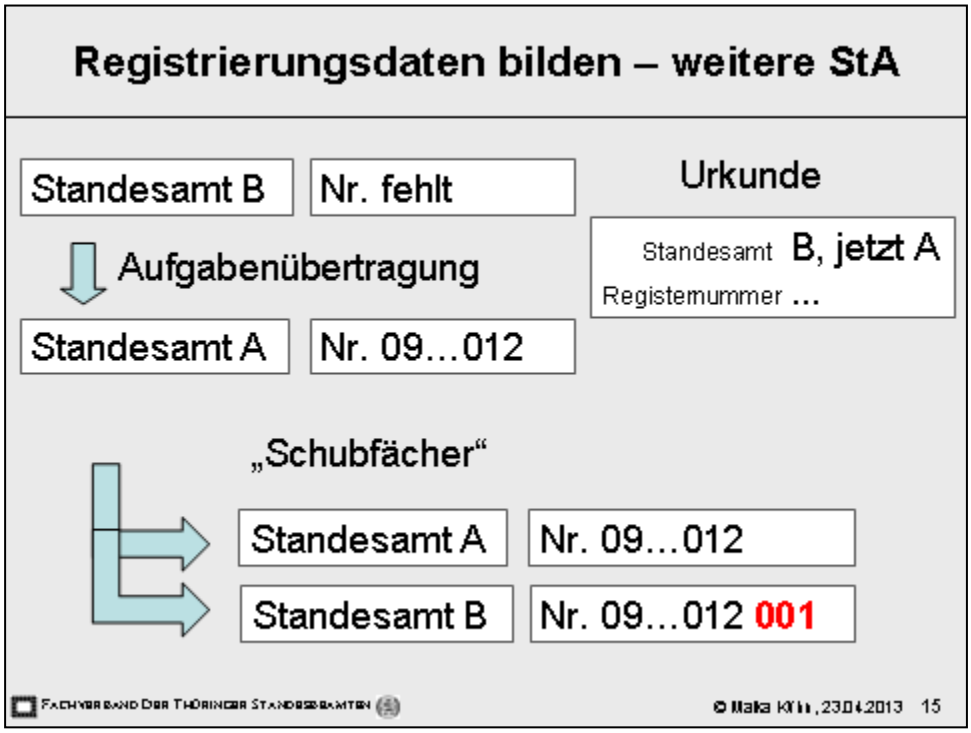

Wenn beispielsweise das Standesamt A vor fünf Jahren das Standesamt B unter Auflösung dessen Standesamtsbezirks übernommen hat, führt es dessen Register als Standesamt A fort. Auf einer Urkunde steht dann Standesamt „B, jetzt A“. Wenn jetzt die Register des übernommenen Standesamtes B auch nach erfasst werden sollen, kann dies nicht unter der Standesamtsnummer von Standesamt A geschehen, denn da gibt es schon eine Nr. 1 aus 2007.
Für solche verwalteten Standesämter muss daher jeweils unter deren früherem Namen ein eigenes „Schubfach“ im Personenstandsregister mit der früheren Standesamtsnummer eingerichtet werden, dies macht Ihr Registerbetreiber, also die AKDB! Für alle seit 2009 übernommenen Standesämter sind diese Schubfächer von der AKDB bereits eingerichtet. Für früher übernommene Standesämter aber noch nicht:
Sollte es für diese Standesämter keine frühere Standesamtsnummer geben oder ist sie aus welchen Gründen auch immer nicht verwendbar, ist die Nummer des aktiven Standesamts fortlaufend um drei Stellen zu ergänzen und den früheren Namen zuzuordnen. Dies macht das aktive Standesamt selbst und stimmt die Einrichtung der Schublade für das verwaltete Standesamt mit der AKDB ab. Diese ergänzte Standesamtsnummer ist auch beim ZTR einzutragen (Webanwendung ZTR-STA). Auch dem Ortsbuch sollte sie mitgeteilt werden.

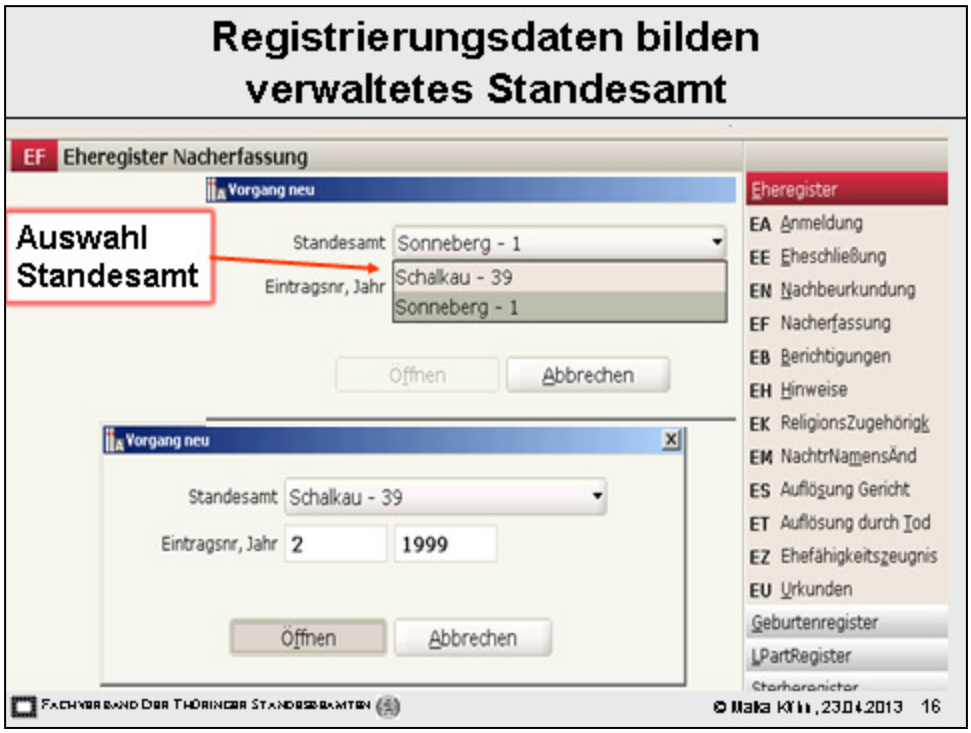

Im Fachverfahren muss zur Nacherfassung vor Eingabe der alten Registernummer immer explizit erst das verwaltete Standesamt ausgewählt werden, sonst landet ein Eintrag in der falschen Registerschublade.
Ein ernsthaftes Problem entsteht, wenn zwar der Name des aktiven Standesamtes ein anderer wurde, jedoch keine neue Standesamtsnummer dazu vergeben wurde. Ein solches Standesamt kann Altregister unter dem alten Namen derzeit nicht nacherfassen, ohne dafür eine Schublade mit Suffixnummer anzulegen.
Sogar Übergangsbeurkundungen zu überführen, ist in diesem Fall problematisch, die Namensbildung in der Urkunde „B, jetzt A“ ist derzeit mit dem Fachverfahren nicht möglich. Mit AutiSta 10 soll dem Abhilfe geschaffen werden.

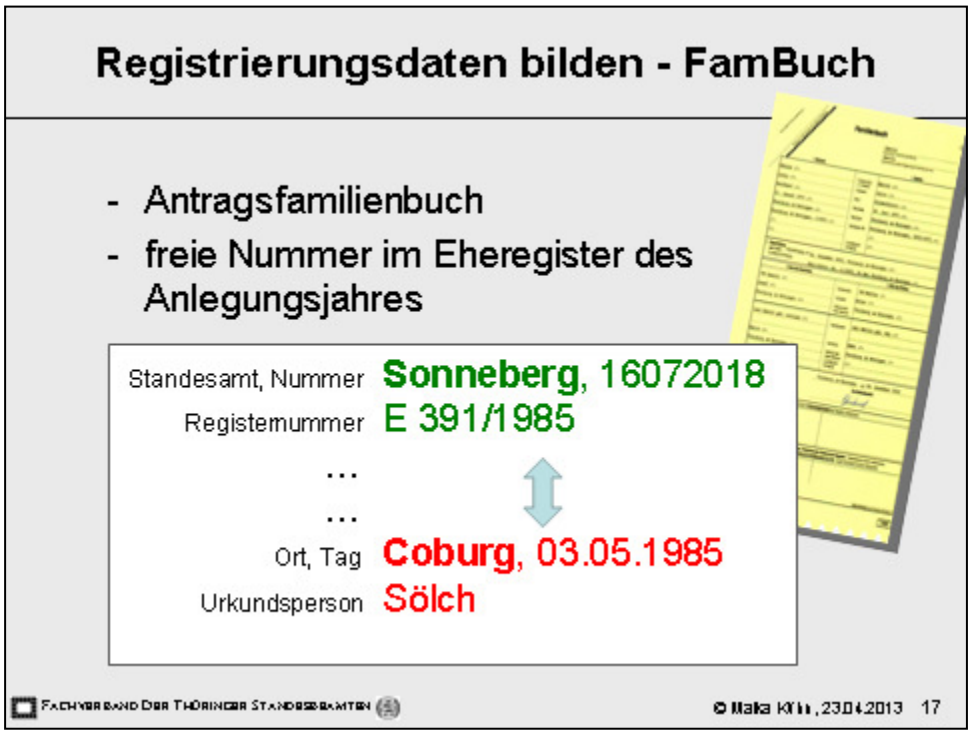

Eine Besonderheit sind die Antragsfamilienbücher für im Ausland geschlossene Ehen, für sie müssen neue Registrierungsdaten gebildet werden – sie bekommen eine freie Nummer im Jahr der Anlegung (egal, wo sie angelegt wurden). Es mag seltsam aussehen, wenn das Eheregister des Standesamts Sonneberg vom Standesamt Coburg im Jahre 1985 angelegt wurde, aber wenn die Eheleute 2007 in Sonneberg wohnten, ist das Familienbuch da liegen geblieben. Eine Rückführung an den Anlegeort ist nicht vorgesehen.
Habe ich also im Jahr 1985 390 Eheschließungen im Buch, wird ein Antrags-Familienbuch, das in Coburg angelegt wurde, die Nr. 391 aus 1985 im Standesamt Sonneberg.

Ebenso sind die Lebenspartnerschaftsregister vor dem 01.08.2009 eine Besonderheit, sie tragen eine Nummer aus dem zentralen Register der Landesnotarkammer, bayernweit. Das Standesamt München hat beispielsweise die Nummern 1,7,10, das Standesamt Augsburg die Nummern 2,5,9 eines Jahrgangs. 2009 treten auch doppelte Nummern auf, da die Standesämter mit Nr. 1 im August begonnen haben, die Nummer 1 gab es aber auch schon im Register der Landesnotarkammer. Hier sollte eine einheitliche Verfahrensweise angestrebt werden, wie bei der Nacherfassung vorzugehen ist. Möglich wäre es, die vorhandenen Nummern aus der Landesnotarkammer im jeweiligen Beurkundungsjahr im eigenen Standesamt zu verwenden und die Nummern dazwischen leer zu lassen. Ebenso wäre möglich, chronologisch neue Nummern im Beurkundungsjahr zu bilden, dann müsste man ggf. die Beteiligten informieren.

Im Jahr 2009 müssen nachzuerfassende Fälle vor dem 01.08. (die danach können ja überführt werden) freie Nummern aus dem Jahr erhalten, denn Dopplungen sind nicht möglich. Denkbar ist noch, die doppelt vorhandenen Nummern der Landesnotarkammer mit einem Zusatz A zu versehen, dann bliebe zumindest die Ziffer erhalten. Bis zur Entscheidung über eine einheitliche Verfahrensweise sollte nicht nacherfasst werden, also warten Sie bitte auf eine göttliche Eingebung ihrer obersten Aufsicht.

Unveränderbarkeit der ursprünglichen Daten

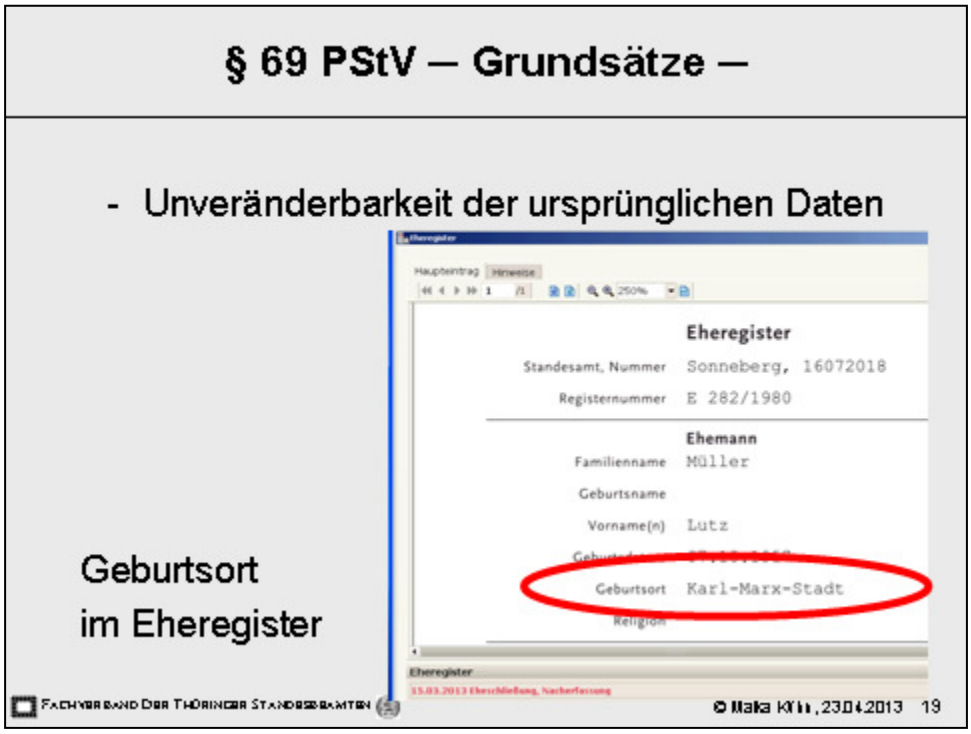

Bei der elektronischen Nacherfassung handelt es sich ausschließlich um einen Wechsel des „Speichermediums“ von Papier in Elektronik. Das heißt, dass die im Papiereintrag enthaltenen Daten bei der Nacherfassung grundsätzlich nicht verändert oder erweitert werden dürfen.
Hat sich zum Beispiel ein eingetragener Ort inzwischen namentlich verändert, kommt er also trotzdem mit der alten Bezeichnung in das Register.
Anpassungen an die Datenfeldsystematik jedoch sind unumgänglich:

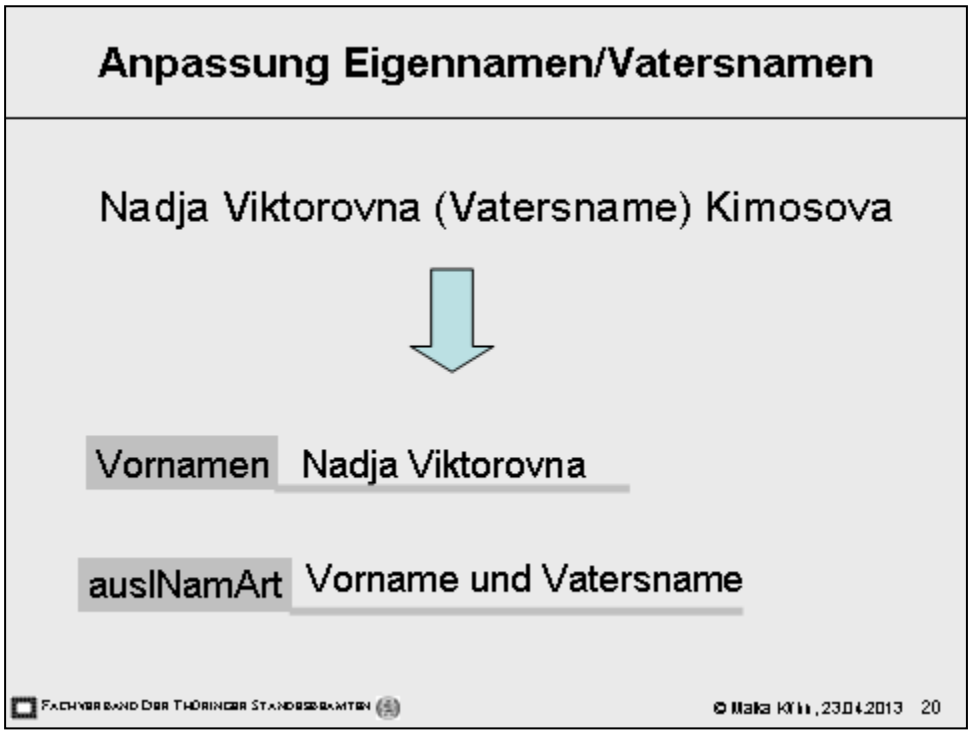

Ausländische Namensformen müssen entsprechend der PStV im Register über das Datenfeld als solche gekennzeichnet werden. Steht im Geburtenbuch die Mama Nadja Viktorovna (Vatersname) Kimosova im Prosatext, wird im Feld Familienname Kimosova, im Feld Vorname Nadja Viktorovna eingetragen, das Datenfeld ausländische Vornamen aktiviert und dort Vor- und Vatersname ausgewählt.
Ähnlich bei Mittelnamen oder arabischen Namensketten, man muss also feststellen, welcher Name in welches Feld gehört und wie er im Datenfeld ausländische Namensform zu kennzeichnen ist.

Personenstandsrechtlicher Verlauf und ursprüngliche Rechtsverhältnisse

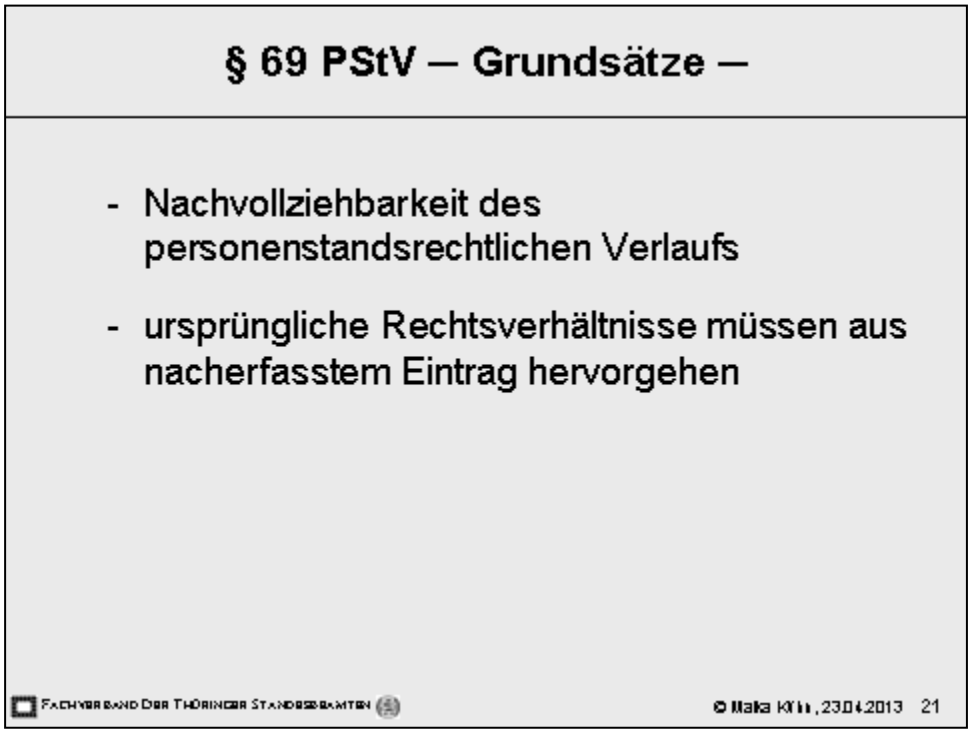

Der alte Eintrag ist so ins elektronische Register zu übernehmen, dass der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar ist und die ursprünglichen Rechtsverhältnisse auch aus dem elektronischen Eintrag hervorgehen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 PStV-E).

Eine wortidentische Übertragung der Prosatext-Randvermerke in die strukturierten Datenfelder ist aber nicht möglich. Deshalb muss der elektronische Eintrag so gebaut werden, dass alte Rechtsverhältnisse erkennbar sind und diese Vorgänge auch weiterhin urkundlich nachgewiesen werden können.

Berichtigungen

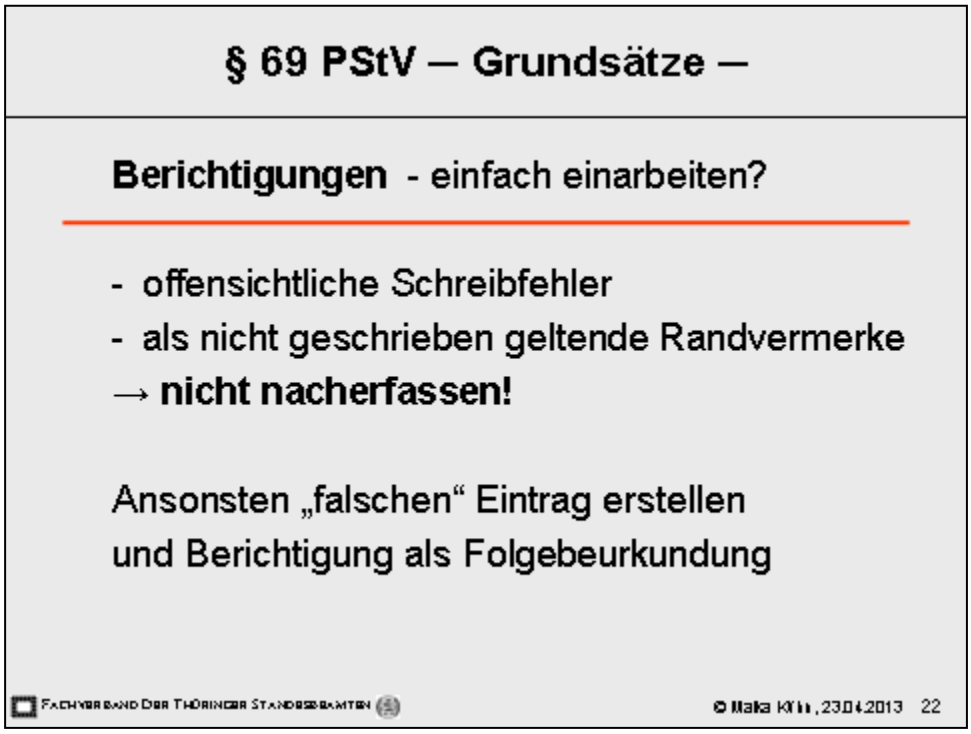

Könnte man sie nicht gleich einarbeiten? Sie wirken doch zurück?
Mit offensichtlichen Schreibfehlern wäre das in Ordnung. Bei anderen Berichtigungen aber kann die Beweisbarkeit des vormals falschen Registers wichtig sein, vielleicht wurden Rechtsgeschäfte unter den mal falschen Daten geschlossen.
Steht allerdings da, dass der Randvermerk versehentlich am falschen Register eingetragen ist und deshalb als nichtgeschrieben gilt, kann er weggelassen werden.

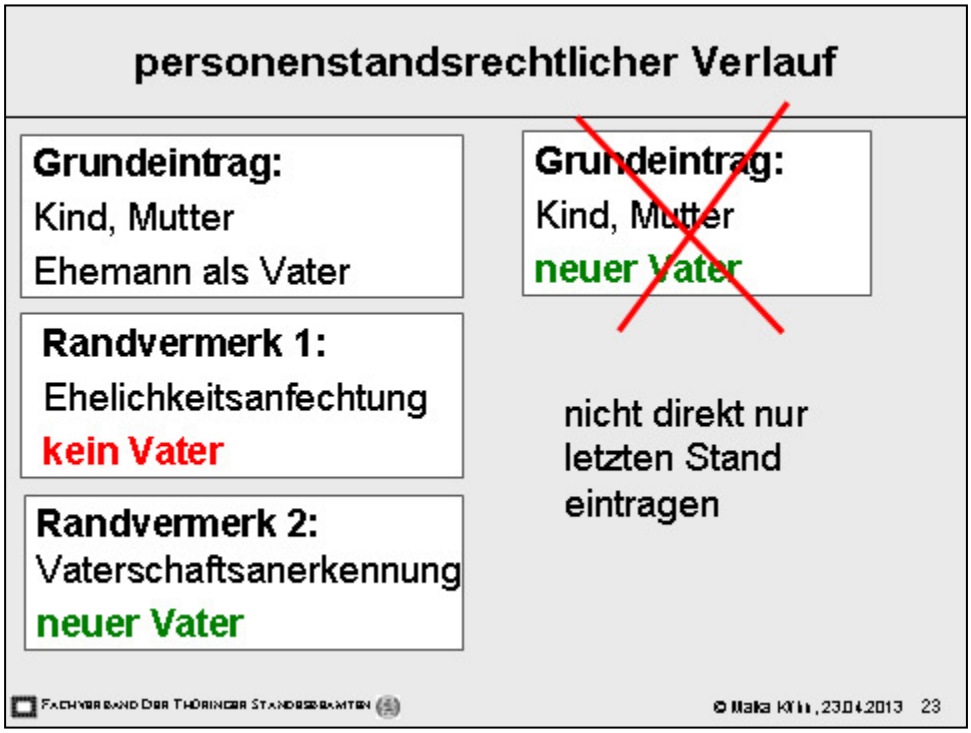

Es ist **nicht zulässig**, lediglich den letzten Stand, wie er sich zum Zeitpunkt der Nacherfassung darstellt, zu übernehmen. Es kann also nicht gleich der jetzt aktuelle Vater eines Kin-

des ins Register eingetragen werden, wenn er erst durch einen Randvermerk – zum Beispiel nach einer vorherigen Nichtehelichkeitserklärung – hinein kam. Jeder Randvermerk zu einem abgeschlossenen familienrechtlichen Vorgang ist also als Folgebeurkundung einzeln in das elektronische Register zu übernehmen.

Auch eine Zusammenfassung mehrerer Randvermerke zu einer Folgebeurkundung darf grundsätzlich nicht erfolgen. Nur so bleibt auch erkennbar, welcher Standesbeamte für die inhaltliche Richtigkeit verantwortlich war.

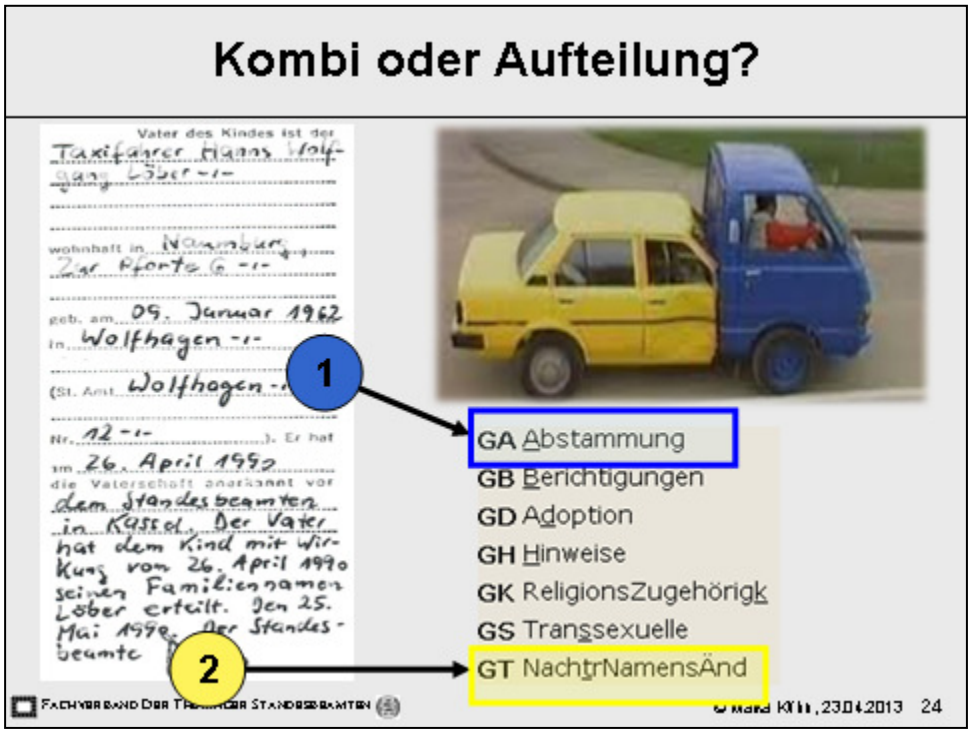

Die Aufteilung eines Randvermerks in mehrere Folgebeurkundungen, wenn technisch nicht anders darstellbar, ist möglich und notwendig, für Kombis ist das Nacherfassungsmodul von Autista nicht vorgesehen.

Eine Vaterschaft und eine Namenserteilung in einem beispielsweise werden Sie in zwei Folgebeurkundungen aufteilen müssen, denn die Namensänderung hat eine spätere Wirksamkeit. Die Folgebeurkundungen müssen dann den gleichen Standesbeamten und das gleiche Eintragungsdatum erhalten.

Auch falsche Reihenfolgen von Randvermerken stellen für das Register ein Problem dar – die Logik ist unterbrochen. Normalerweise geht man chronologisch vor. Wurde bei einem ehelichen Kind fälschlicherweise erst eine VA und erst danach später die Ehelichkeitsanfechtung bzw. Nichtvaterschaft eingetragen, muss man elektronisch umgekehrt vorgehen, sonst hat das Kind keinen Vater im Register. Denn die Ehelichkeitsanfechtung entfernt den im Register eingetragenen Vater, die Vaterschaftsanerkennung trägt einen Vater ein, beide Randvermerke wirken zeitlich auf die Geburt zurück. Die Datenfelder müssen also **logisch bestückt** werden.

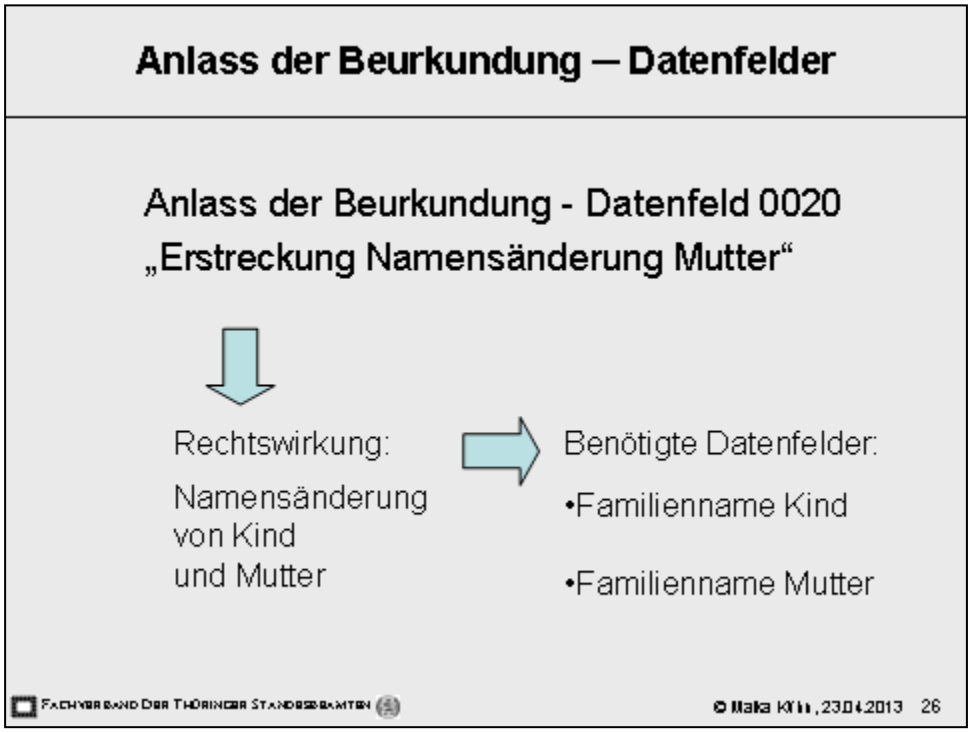

Wichtig ist der Anlass der Beurkundung (Datenfeld 0020 Anlage 1 PStV) der familienrechtliche Vorgang einer Folgebeurkundung wird hier genau bezeichnet. Aus „Erstreckung der Namensänderung der Mutter“ ergeben sich Rechtswirkungen – der neue Familienname des Kindes und der Mutter. Über den Anlass der Beurkundung werden die dafür benötigten Datenfelder angesteuert. Anlässe nach dem neuen Kindschaftsrecht 1998 lassen sich einfach umsetzen:

Aus „Die Mutter und ihr Ehemann haben dem Kind mit Wirkung vom ... ihren Ehenamen erteilt“ wird „Namenserteilung durch die Mutter und ihren Ehemann“, aus dem ellenlangen Vaterschaftsvermerk wird „Anerkennung der Vaterschaft“, wir sagen also nur Tschüss zur Prosa.

Ursprüngliche Rechtsverhältnisse beachten

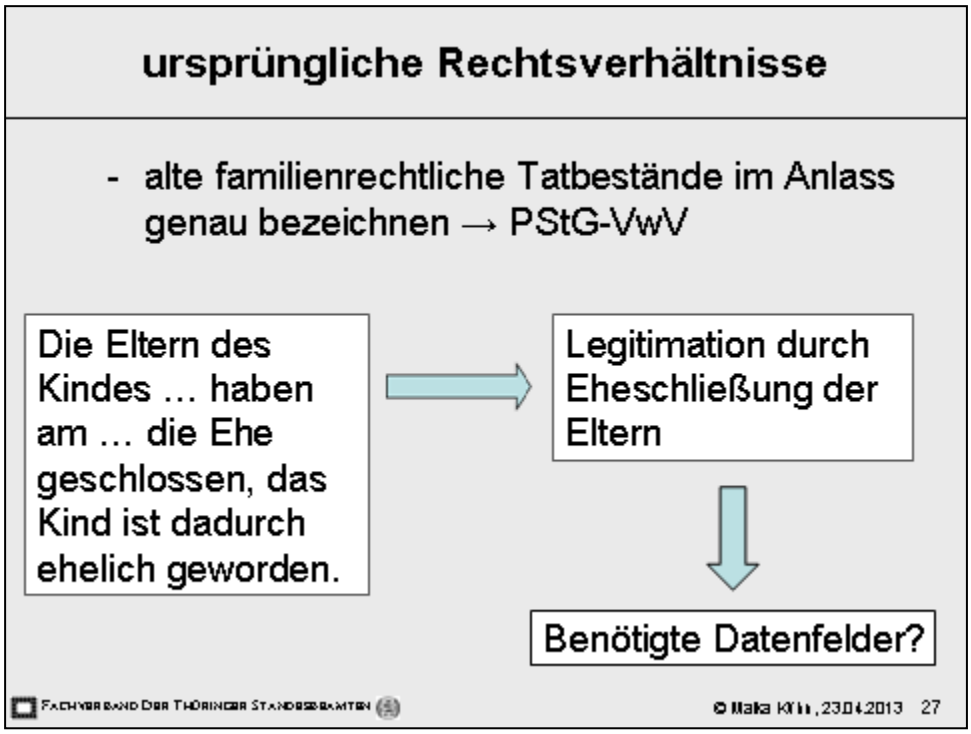

Für familienrechtliche Tatbestände, die es heute nicht mehr gibt wie die Legitimation sieht die PStG-VwV in Nr. 16.1Satz 2 und Nr. 27.1Satz 2 vor, den Anlass so genau wie möglich anzugeben. Der Beurkundungsanlass ist also sorgfältig auszuwählen und ggf. zu ergänzen oder zu ändern, damit ein altes Rechtsverhältnis nicht untergeht. Auch müssen dabei die benötigten Datenfelder angesteuert werden.

Die VwV wird in Anlage 1 und 2 noch um entsprechende Anlässe ergänzt. Eine Liste aufgrund der Randvermerke in der alten DA existiert bereits dazu, vermutlich aber deckt sie nicht alle Einzelfälle ab. Von der Nacherfassung solcher Einträge ist zunächst abzusehen.

Keine Ergänzung der Daten, wenn nicht zweifelsfrei

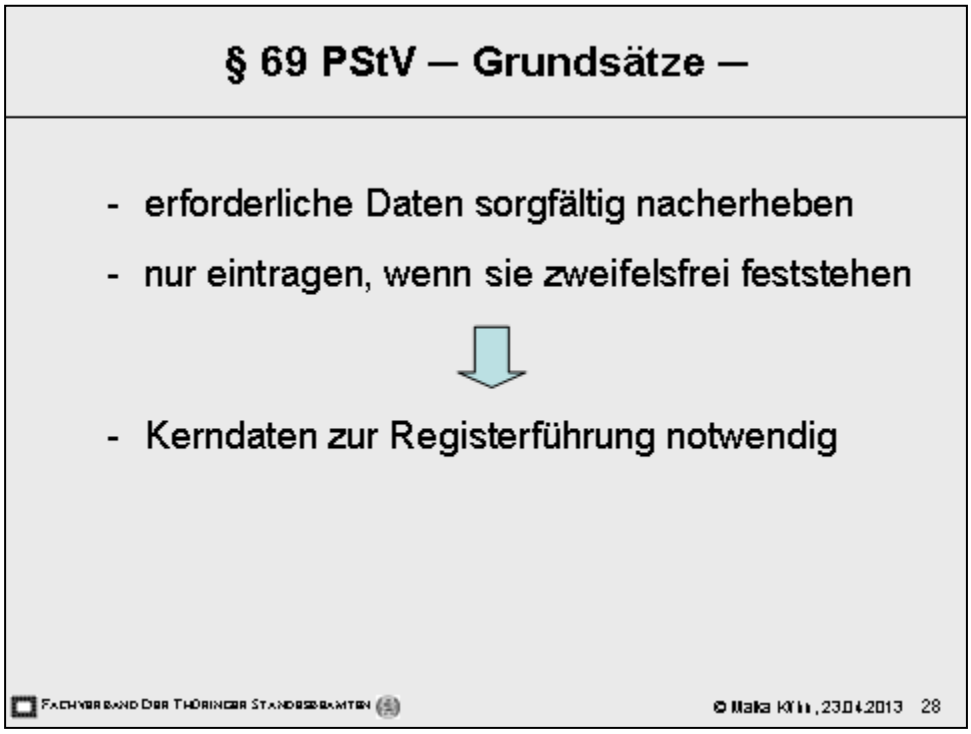

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des elektronischen Registers muss manchmal eine Erweiterung der beurkundeten Daten erfolgen, nämlich derer, die sich aus dem Beurkundungstext des Altregisters ergeben, auch wenn sie nicht explizit drin stehen. So enthält der Geburtseintrag erst ab dem 01.07.1976 immer einen Kindesnamen. Davor nicht, nur seit dem 01.07.1970 dann, wenn die Eltern ausländische Staatsangehörige waren. Auch viele Randvermerke vor diesen Stichtagen enthalten keine Angaben zum geänderten Kindes- oder Mutternamen, diese Änderungen kraft Gesetzes muss man wissen.

Das elektronische Register würde jedoch ohne Eintragung zum Familiennamen des Kindes nicht „funktionieren“ (z. B. könnten die als Suchfeld konfigurierten Datenfelder „Geburtsname/Familienname“ nicht befüllt und der Eintrag somit nicht aufgefunden werden). Daten, die im Papierregister nicht vorhanden sind, sind daher sorgfältig unter Beachtung des damaligen Rechts einzutragen, wenn sie zur Führung des elektronischen Registers erforderlich sind (§ 69 Abs. 1 Satz 4 PStV-E) und zweifelsfrei feststehen. Denn ohne diese Kerndaten kann das elektronische Register nicht genutzt werden.

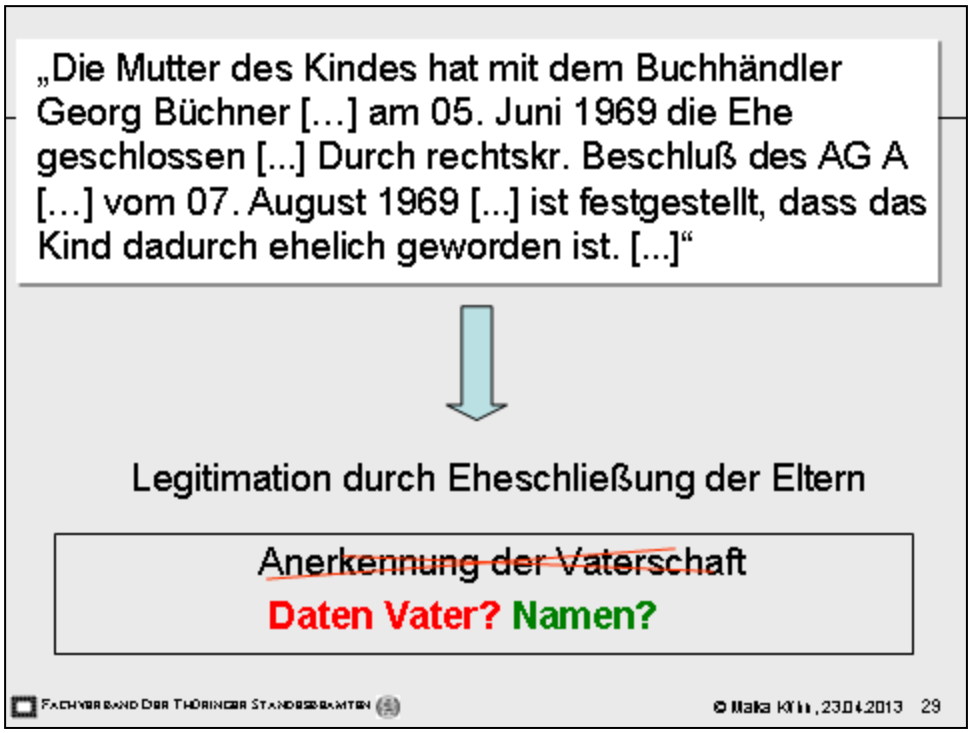

Bsp. Legitimation als **einziger** Randvermerk vor 1970:

„Die Mutter des Kindes hat mit dem Buchhändler Georg Büchner, am 05. Juni 1969 die Ehe geschlossen.... Durch rechtskr. Beschluß des AG A... vom 07. August 1969 ist festgestellt, daß das Kind dadurch ehelich geworden ist.“

Im elektronischen Register wäre hier als Anlass der (Folge-) Beurkundung laut Liste des BMI „Legitimation durch nachfolgende Eheschließung der Eltern“ einzutragen. Der Anlass „Anerkennung der Vaterschaft“ dürfte dagegen nicht erscheinen, denn der Randvermerk sagt dies nicht aus, wir wissen nicht, ob die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Der Vater selbst aber muss mit Familiennamen und Vornamen ins Register.

Einen Anlass mit zugehörigen Datenfeldern gibt es derzeit noch nicht, man müsste ihn sich selbst basteln, dies ist über die Benutzung anderer Anlässe und deren Ergänzung und Änderung möglich.

Mit AutiSta 10 sollen entsprechende Funktionen bereitgestellt werden.
Ebenso muss die geänderte Namensführung von Mutter und Kind ins Register, sofern sie auch wirklich geschehen ist. Wenn nicht alle Beteiligten deutsche Staatsangehörige waren, könnte es auch anders sein, das müssen Sie feststellen. Lassen sich diese Angaben nicht ermitteln, ist von der Nacherfassung abzusehen.

Im elektronischen Register nicht vorgesehene Daten nicht aufnehmen

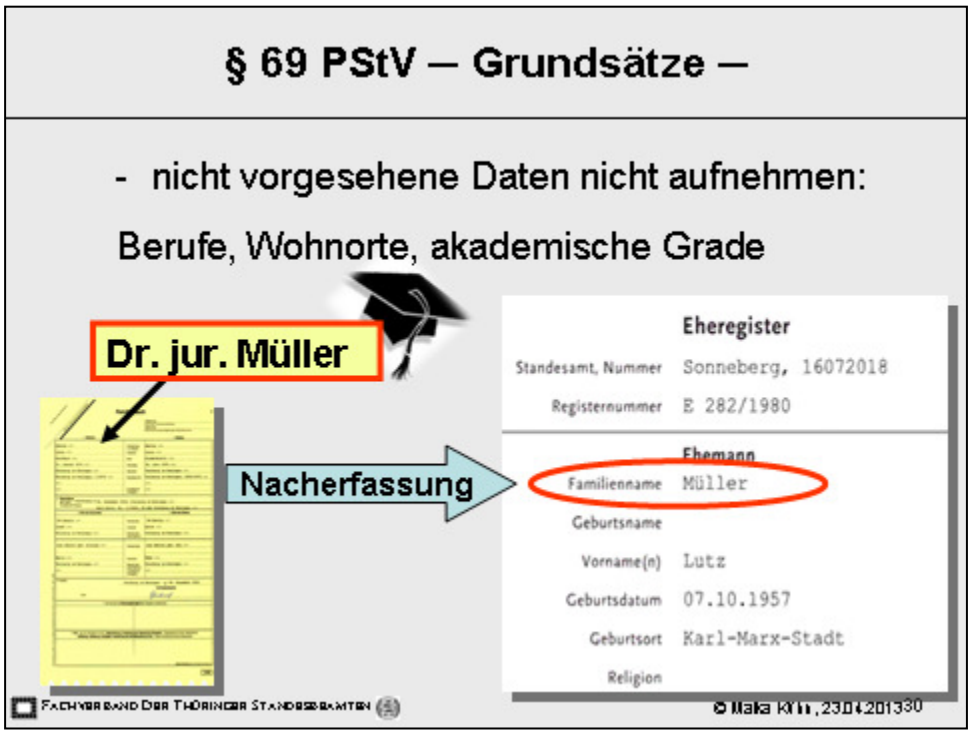

Diese Regelung bezieht sich auf die Daten, für die in den elektronischen Personenstandsregistern keine Datenfelder (Anlage 1 zur PStV) vorhanden sind, Wohnorte, Berufe, akademische Grade etc., sie entfallen schlicht – auch wenn das OLG Nürnberg meint, den akademischen Grad auch ohne eigenes Datenfeld einzutragen, da diese Datenfelder früher – also vor 2009 – auch nicht da gewesen wären. Es steht dazu noch der Entscheid des BGH aus.

Keine Nacherhebung Hinweisdaten (§ 69 Abs. 1 Satz 5 PStV-E)

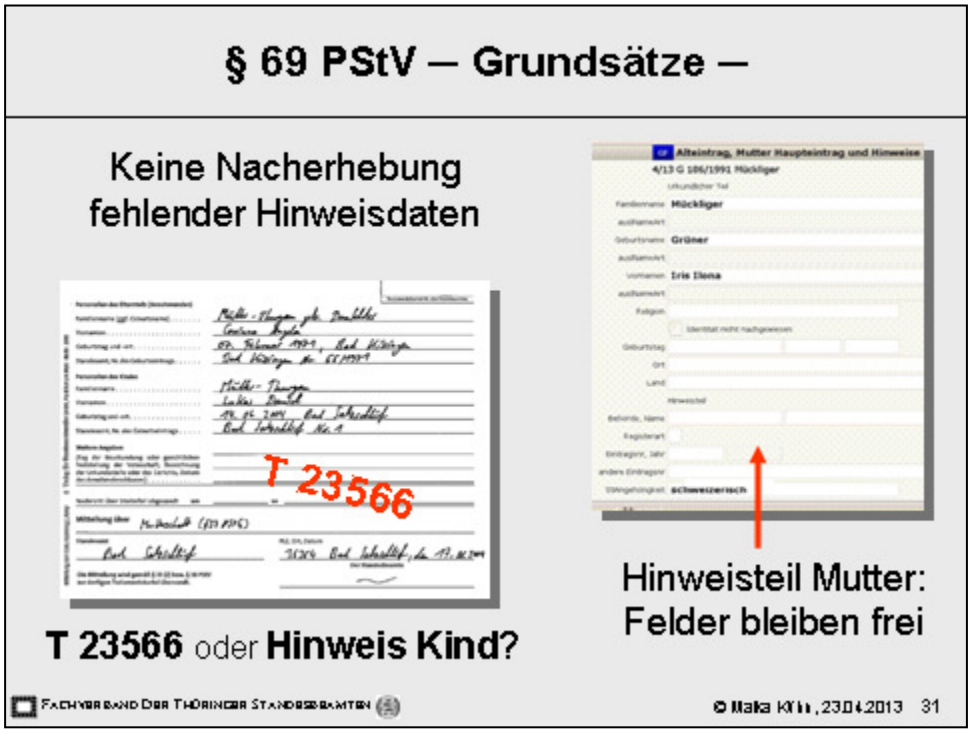

Die Nacherhebung fehlender Hinweisdaten ist nicht erforderlich. Wenn Hinweise, die nach

heutigem Recht einzutragen wären, im Altregister fehlen, fehlen sie eben.
Klassisches Beispiel dafür ist ein eheliches Kind: Die Geburtsregisterdaten der Eltern sind nicht da.

Gedanken machen sollte man sich bei den Testamentsnummern, wenn sie eine **weiße Karte** betreffen. Es besteht keine Verpflichtung, bei der Nacherfassung die Daten zu Kindern als Hinweis (§ 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 PStG) einzutragen, die T-Nummer würde genügen. Ob stattdessen lieber das Kind per Hinweis eingetragen wird, obliegt der Entscheidung des Standesamtes, es bedeutet natürlich Mehraufwand. Auch sind einem später, wenn die Karten nicht mehr bei uns sind, (auch die weißen Karten werden von der Bundesnotarkammer übernommen), mglw. Anfragen von Ahnenforschern, Erbenermittlern etc. beschert, die man sonst schlicht nicht beantworten kann.

Das Datenfeld Testamentsregisternummer entfällt übrigens später im Register, wenn alle Karten - weiße und gelbe – abgegeben sind.

Abschluss und Signatur

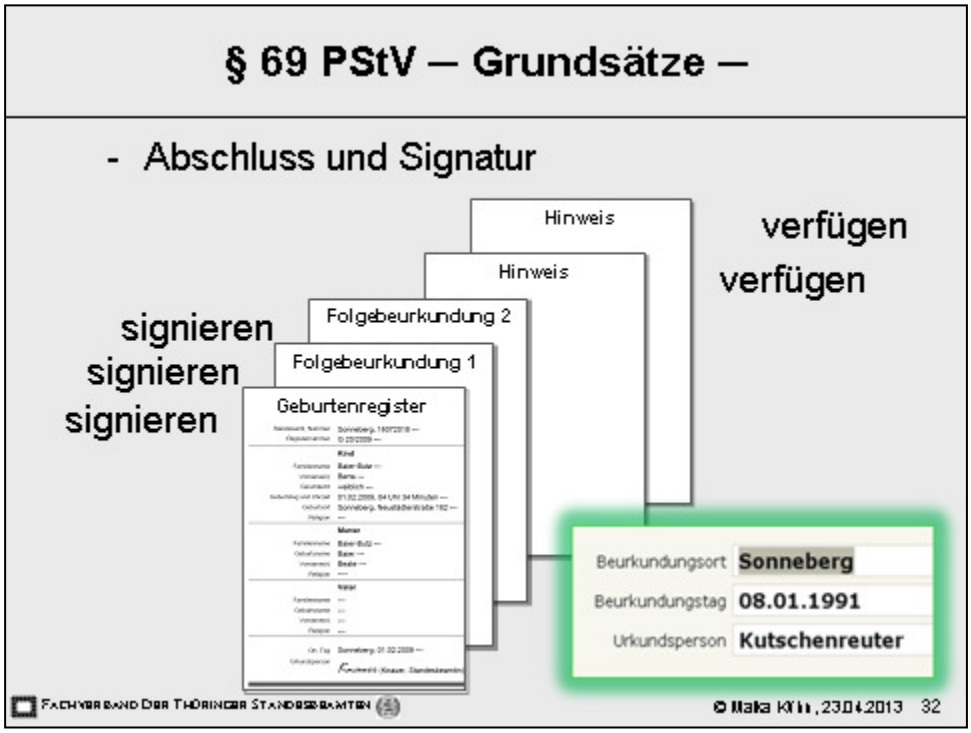

Haupteintrag und Folgebeurkundungen erfordern jeweils einzeln die Signatur, Hinweise werden ohne Signatur verfügt, aber auch nur jeder Hinweis einzeln, auch die Testamentsnummer.
Der Name des Standesbeamten aus dem ursprünglichen Eintrag wird ohne Funktionsbezeichnung übernommen (auch ein Grundsatz in § 69 Abs. 2 Satz 3 PStV), er wird schlicht in das vorgesehene Feld im Fachverfahren eingetragen. Es gab verschiedene Bezeichnungen und auch das „männlich“ / „weiblich“ des Standesbeamten wäre noch zu beachten, daher wurde eine neutrale Bezeichnung gewählt: „Urkundsperson“.

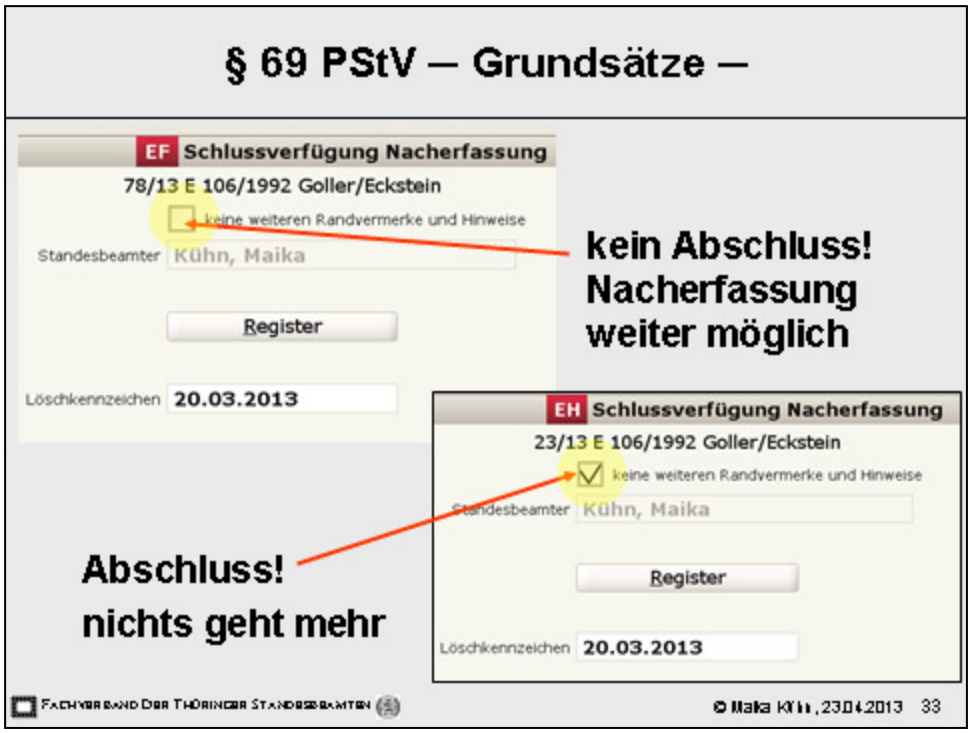

Der nacherfassende Standesbeamte schließt den Eintrag nach Erfassung des letzten Randvermerks oder Hinweises ab. Im Fachverfahren muss dies entsprechend angehakt werden – auf der Verfügungsmaske eines jeden Nacherfassungsvorganges gibt es ein Kästchen „keine weiteren Folgebeurkundungen oder Hinweise“ – ist der Haken gesetzt, ist nach der Verfügung keine weitere Nacherfassung möglich. Technisch ist der Eintrag im Register jetzt zur Benutzung für das gesamte Bundesland freigegeben. Ab sofort ist nur der elektronische Eintrag verbindlich, nur er ist jetzt noch Beurkundung.

<u>Sammelakten/Zweitbücher</u>

Übernahme in Sicherungsregister

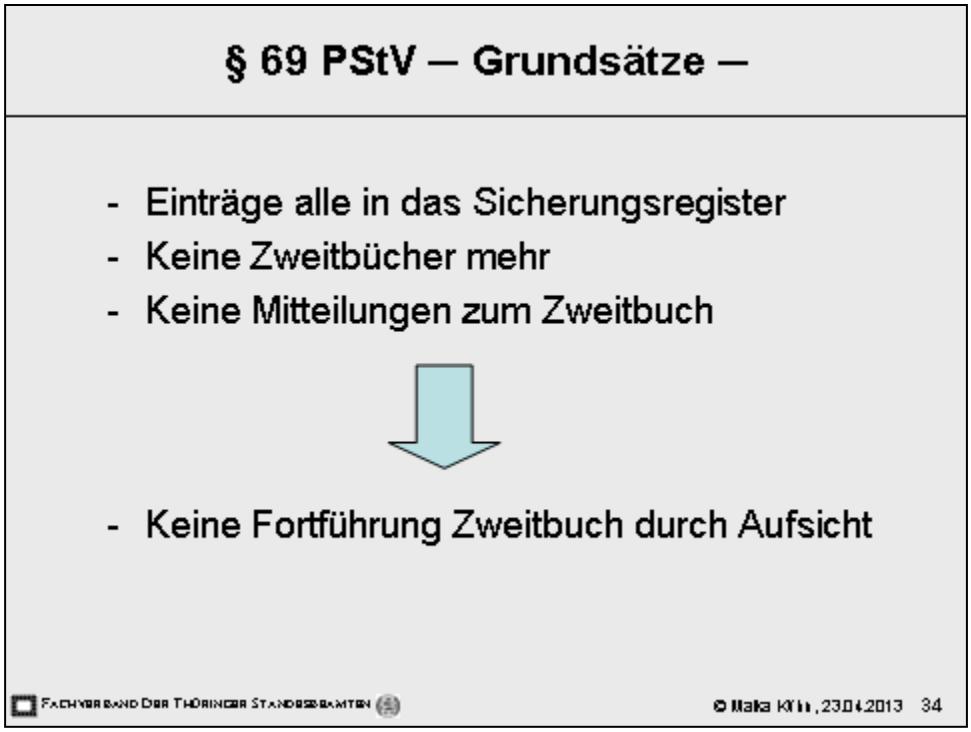

Alle nacherfassten Einträge werden immer auch in das Sicherungsregister übernommen, es entfällt also die Führung eines Zweitbuches. Logischerweise erfolgen dann auch keine Mitteilungen mehr zum Zweitbuch, wenn Sie den nacherfassten Eintrag elektronisch fortführen, zum Beispiel die Vaterschaft ins Geburtenregister eintragen, die Folgebeurkundung geht direkt in Sicherungsregister und die Aufsicht muss sie nicht im Zweitbuch nachtragen.

Nacherfasste Papiereinträge sind Sammelakte

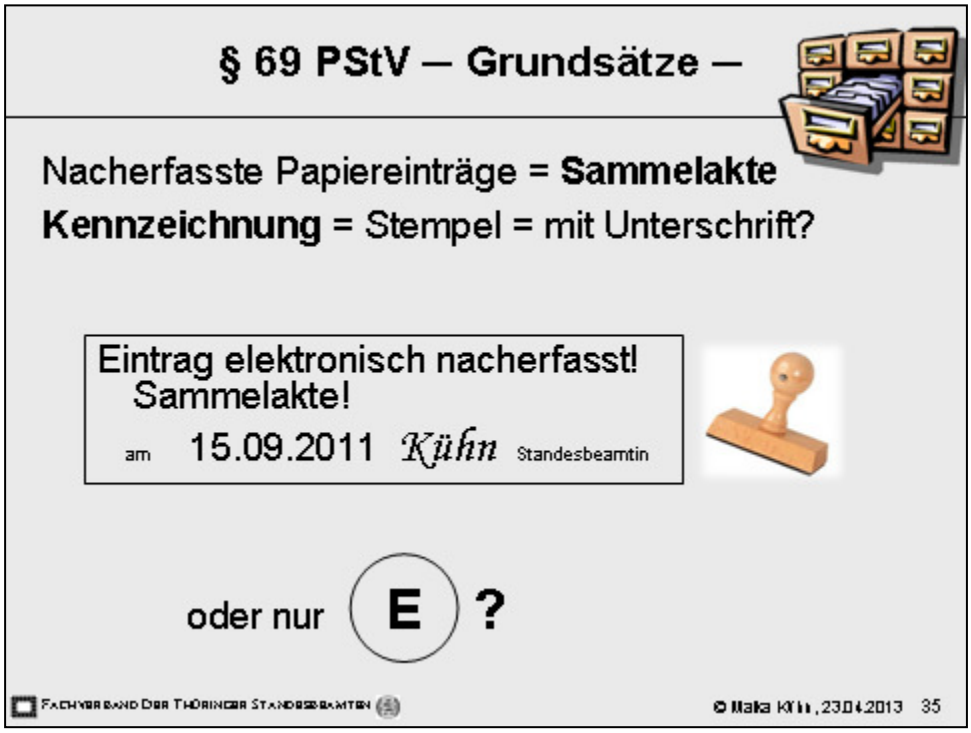

Da Beurkundung im Sinne des § 54 PStG nun ausschließlich der elektronische Eintrag ist, werden die Papiereinträge zum Bestandteil der Sammelakte. Sie sind gem. § 69 Abs. 5 Satz 1PStV zu kennzeichnen, damit sie nicht versehentlich benutzt werden, das steht noch einmal in Nr. 75.3 PStG-VwV. Sinnvoll dafür ist ein Stempel mit Datum und Unterschrift, allerdings geht es auch so: **„E“** für elektronisch.

Übergangsbeurkundungen können recht einfach zu den Sammelakten genommen werden, es macht nur Arbeit. Es spricht aber wohl auch nichts dagegen, sie als Buch gebunden neben die Sammelakten zu stellen. Mit Altregistern ist sowieso nichts anderes möglich, da sie beidseitig beschrieben sind.

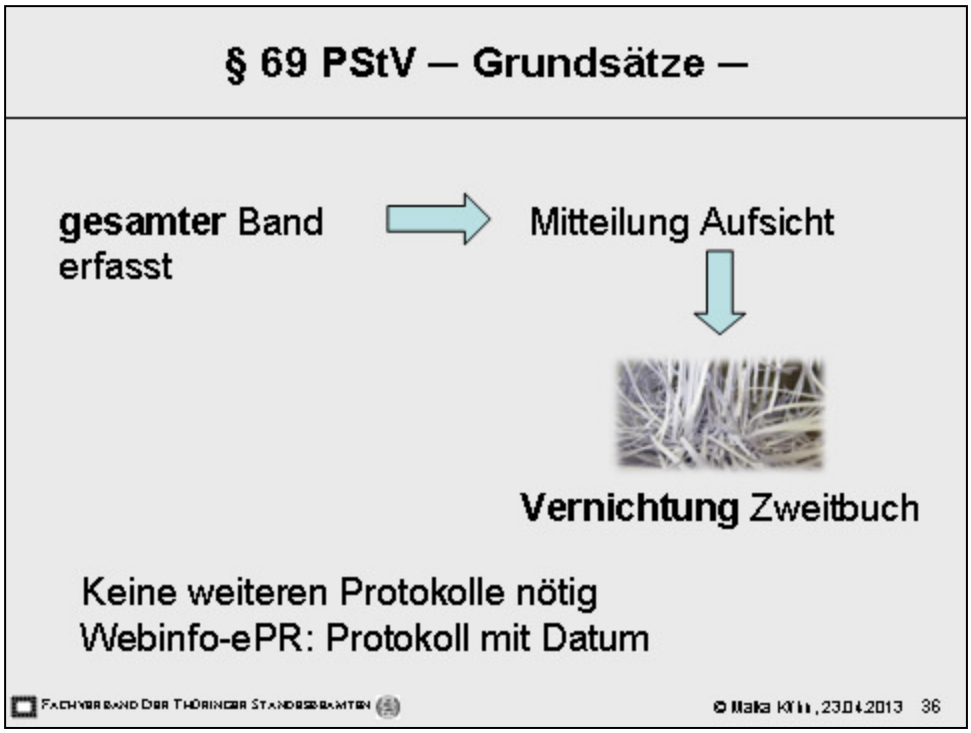

Ist der gesamte Band nacherfasst, so ist das hierzu geführte Zweitbuch zu vernichten (§ 69 Abs. 5 Satz 2 PStV). Dies muss also dann der Aufsicht mitgeteilt werden. Weitere Protokolle sind nicht mehr erforderlich.
Die **PStG-VwV** enthält noch die Anfertigung eines Übernahmeprotokolls mit Datum und Unterschrift des Standesbeamten, dies entfällt ersatzlos mit § 69 PStV.

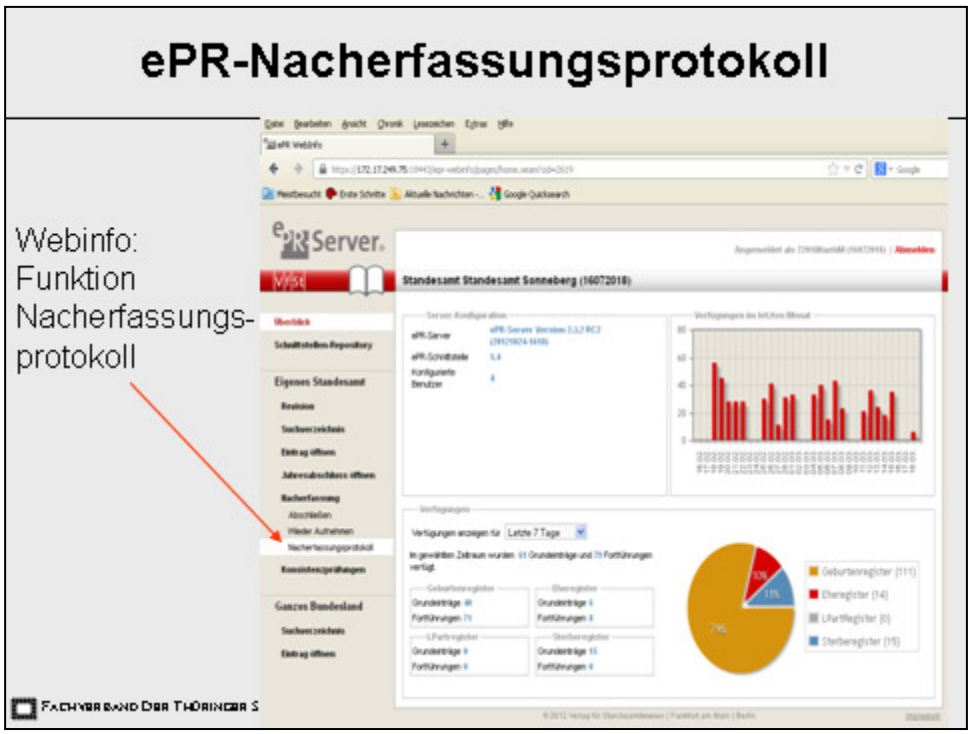

Bei Bedarf können Protokolle über die Webinfo erstellt werden, als angemeldeter Benutzer kann man dort unter Nacherfassung – Nacherfassungsprotokoll für jedes Jahr ein Nacherfassungsprotokoll erstellen.
Diese enthalten dann jahrgangsweise die bereits nacherfassten Einträge und dazu das Nacherfassungsdatum. Der nach erfassende Standesbeamte allerdings steht nicht dabei.

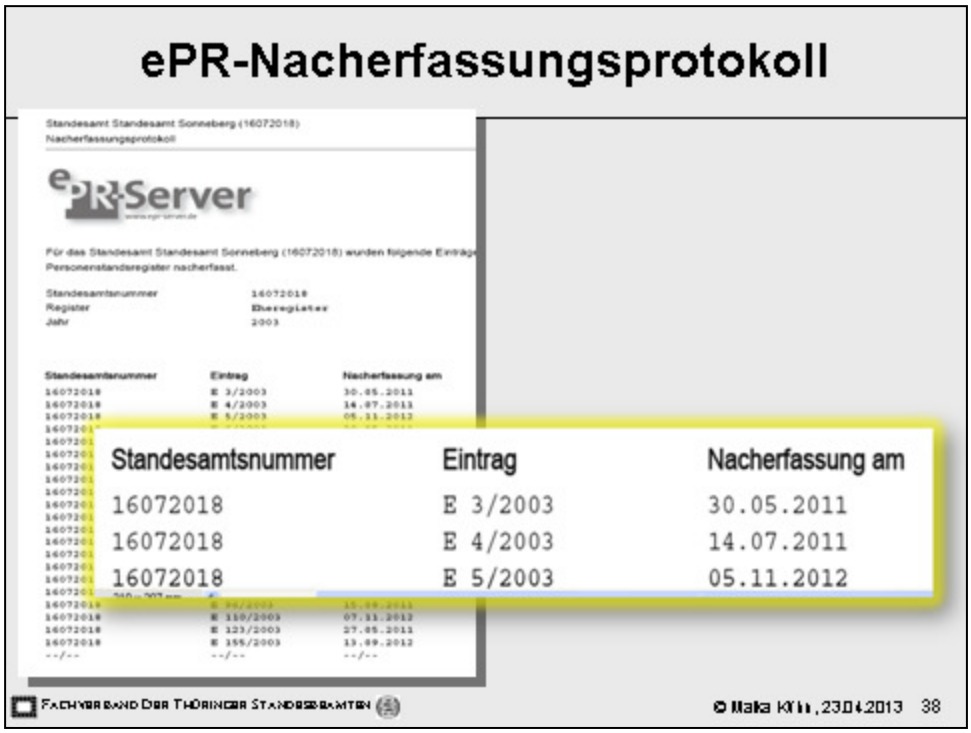

Wer nacherfasst hat, wäre aber jederzeit über die Signaturinfo des elektronischen Eintrags nachvollziehbar. Die Unterschrift im Stempel allerdings erspart Ihnen im Bedarfsfall das Nachsehen. Außerdem kann man gut, während man beim Signieren auf das Visualisieren des Eintrags wartet, Unterschrift und Datum im Stempel anbringen.
Die VwV wird mit der Evaluierung hinsichtlich der Protokolle auch angepasst werden.

Stilllegung

Schließlich ist noch der ebenfalls bei der Evaluierung geänderte **§ 47 PStG** für die Nacherfassung einschlägig, nämlich wenn es um unter falschen Registrierungsdaten nacherfasste Einträge geht, sozusagen im Fall danach.

Der neue Abs. 4 stellt klar: Ein unter falschen Registrierungsdaten erfasster Eintrag ist zu kennzeichnen und zwar über eine Folgebeurkundung in eigener Zuständigkeit. Dies erfolgt unter dem Menü Berichtigung. Damit gilt er als still gelegt und darf nicht mehr verwendet werden. Technisch wird die Stilllegung und damit die Nichtaufrufbarkeit sicher auch bald umgesetzt sein, dann wird nur das eigene Standesamt ihn noch unter bestimmten Suchkriterien aufrufen können.
Sodann ist der Eintrag unter seinen richtigen Registrierungsdaten neu zu beurkunden.
Die Registrierungsdaten des stillgelegten Eintrags sollen wieder verwendet werden können, zu Ihnen gehört ja meist ein anderer Eintrag. Technisch ist dies – zumindest momentan – nicht möglich. Das Problem ist, wie erfasst man nun den Eintrag, der zu den gerade still gelegten Registrierungsdaten gehört? Mit einer anderen – einer neuen – Nummer?

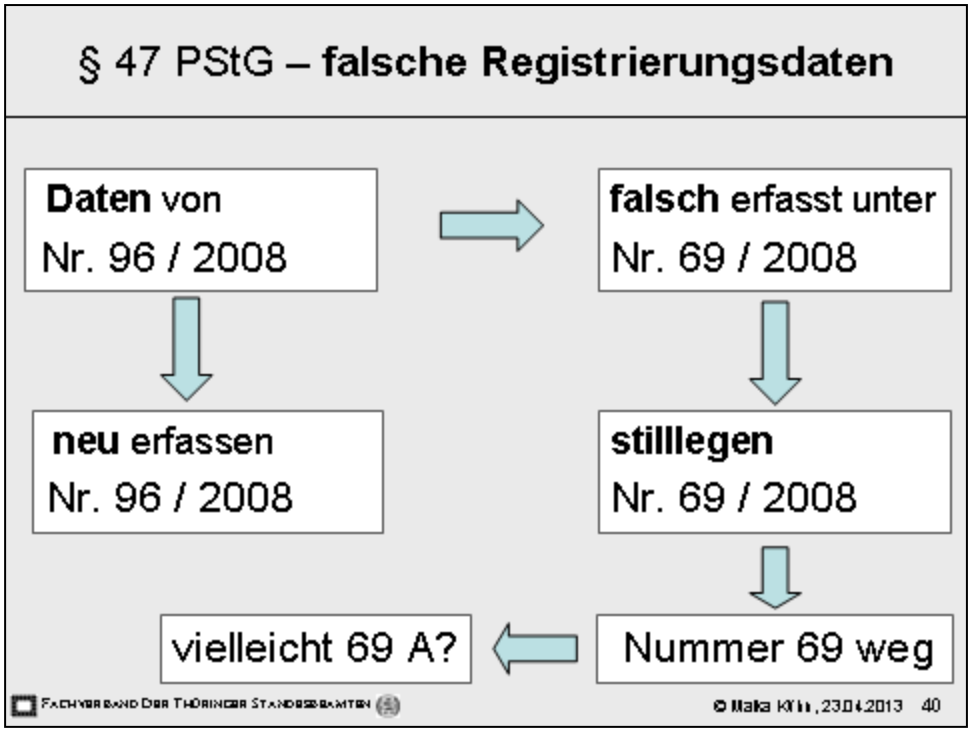

Ein Beispiel: Sie machen schlicht einen Zahlendreher beim Eröffnen der Nacherfassung eines Eintrags, ohne dies zu merken, zum Beispiel rufen Sie versehentlich die Nummer 69 auf, obwohl Sie eigentlich die 96 meinen. Sie erfassen die Daten des Eintrags Nummer 96 und signieren den Fall, ohne Ihren Fehler zu bemerken. Der Eintrag wird aber nun unter der Nummer 69/2008 im ePR gespeichert. Ein menschlicher Fehler, der einem Computer nicht passieren würde.

Nun kann zwar der Fall stillgelegt und der Fall mit der Nr. 96 noch einmal richtig erfasst werden, aber für den Fall unter der Nummer 69 sind die Registrierungsdaten verbraucht, die Nummer ist weg. Was tun mit Nr. 69? Neue Nummer? Wir hoffen auf eine technische Lösung, die Nummer wieder frei zu bekommen, es wird daran gearbeitet. Bis dahin haben wir der Nummer 69 die Nummer 69 A verpasst. Oder wir führen den Eintrag vorerst auf Papier weiter.

Organisation der Nacherfassung, Vor- Nachteile der Nacherfassung

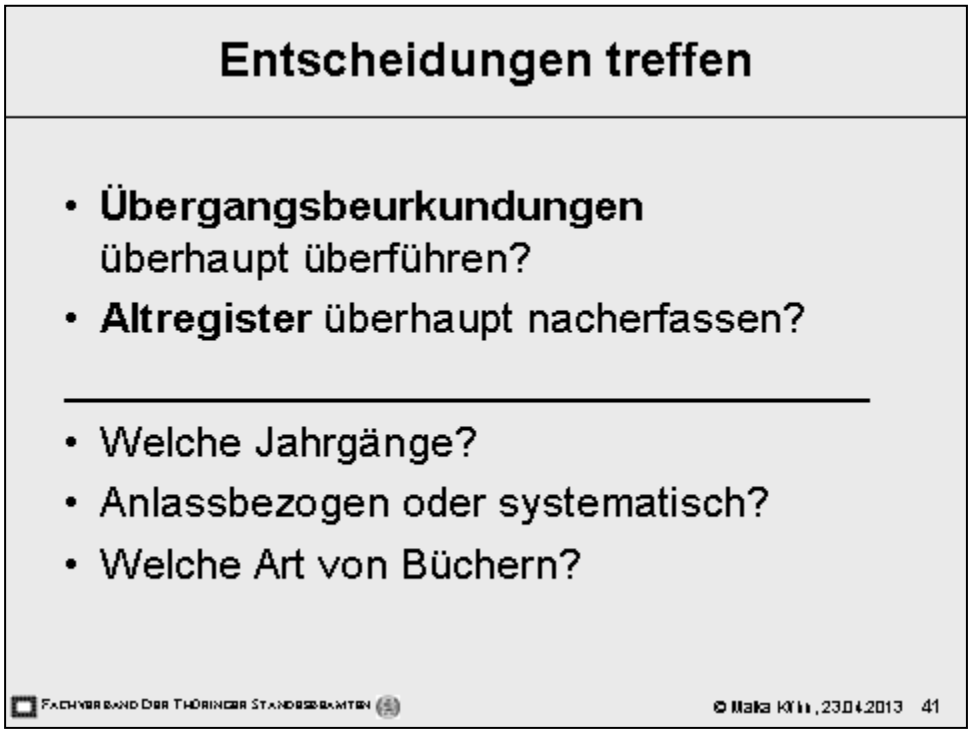

Vor- und Nachteile Nacherfassung, Organisation

In Bayern gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Überführung von Papiereinträgen in elektronische Register. Jedes Standesamt muss also selbst entscheiden, wie es mit der Nacherfassung umgehen will. Man muss sich überlegen, was man erreichen will und dabei natürlich die Gegebenheiten nicht außer acht lassen bei der Entscheidung, **ob**, **wie** und **was** man elektronisch nacherfasst.

Es tun sich grundsätzlich erstmal folgende Fragen auf:
Will man Übergangsbeurkundungen überhaupt überführen?
Sollen Altregister überhaupt elektronisch nacherfasst werden?

Wenn ja
Welche Jahrgänge sind dann die Richtigen?
Welche Art von Büchern machen Sinn?
Erfassen wir Anlassbezogen oder systematisch?

Es gibt **keine zeitliche Begrenzung auf Jahrgänge**, sie ist unbegrenzt möglich. Sinnvoll ist es allerdings nicht, Register nachzuerfassen, die demnächst durch Ablauf der Fortführungsfrist zum Archivgut mutieren, es ist auch noch gar nicht möglich, sie „elektronisch“ ans Archiv abzugeben. Man sollte sich im Vorfeld daher **für bestimmte Jahrgänge entscheiden**.

Nacherfassung ist **systematisch oder anlassbezogen möglich**, also entweder gezielt jahrgangsweise oder einzelne Einträge aus Anlass der Fortführung. Man sollte sich also auch die **Vorgehensweise überlegen**.

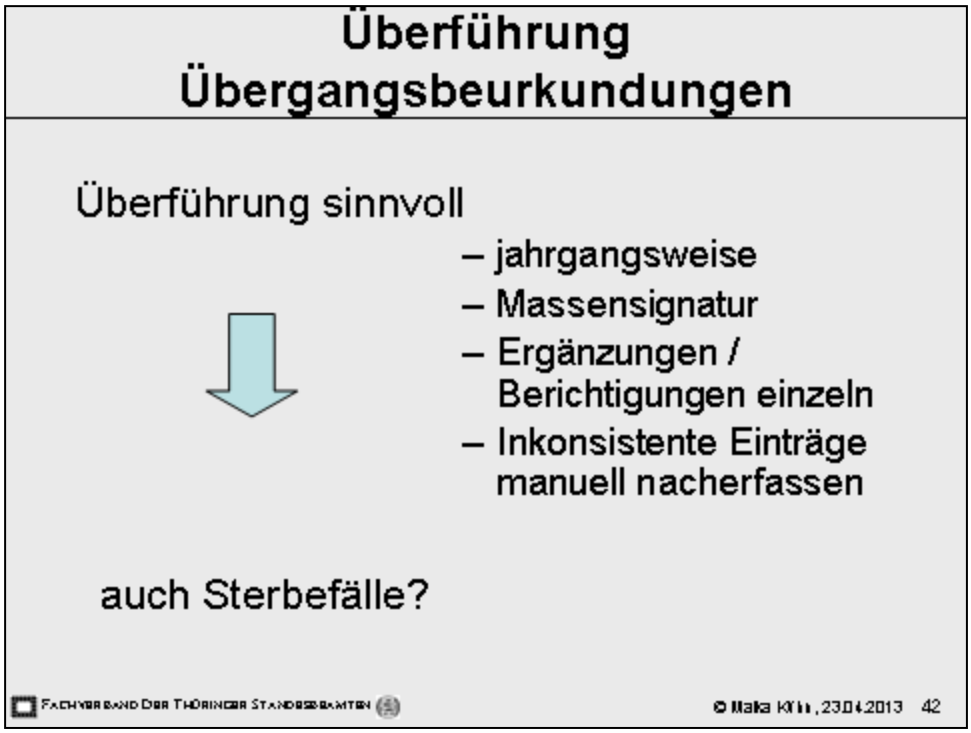

Auf jeden Fall macht es Sinn, **alle Übergangsbeurkundungen** zu **überführen**, auch ohne landesrechtliche Verpflichtung. Die mühsame Fortführung in Papier lohnt nicht in Anbetracht der Möglichkeit, alle Einträge mit dem ePR-Transfer relativ komfortabel zu überführen, um sie dann einfach elektronisch fortführen zu können.

Die **Überführung** selbst ist wohl **nur systematisch** organisiert möglich, anlassbezogen wäre der Effekt der Massensignatur verloren. Und sie kostet auch Zeit, da die Datensätze im Fachverfahren mit dem Papier verglichen und auf Vollständigkeit geprüft werden müssen, bevor sie mittels Massensignatur ins Register geschickt werden – signieren und übertragen in Masse, das kann dann der Transferclient ohne Sie, zum Beispiel in Ihrer Mittagspause.

Fehlerhafte, aber trotzdem überführbare Einträge müssen nach der Überführung berichtigt oder ergänzt werden.
Das alles ist Aufwand, je nach Anzahl der fehlerhaften Einträge wäre also zu überlegen, ob man solche Einträge nicht lieber gleich manuell richtig nacherfasst, dann wären zumindest die beglaubigten Ausdrucke PStG-konform.

Hoffentlich haben Sie nicht allzu viele inkonsistente Einträge. Diese müssen sowieso aussortiert und manuell nacherfasst werden. Da sie bereits inhaltlich und im Aufbau nach neuem Recht erstellt sind, ist dies lediglich Aufwand.

Wer genügend Personal für die **Nacherfassung von Altregistern** hat, kann sie ebenfalls **systematisch** betreiben. Man kann dann jahrgangsweise geordnet und ungestört vorgehen und den jeweiligen Jahrgang im Register gezielt öffnen und wieder abschließen. Man weiß immer sofort, was bereits elektronisch ist und ganze Bücher können Sammelakte werden. Nacherfassen kann aber nicht der Auszubildende oder die Praktikantin, denn erstens muss der Nacherfassende signieren können und zweitens muss derjenige die alten Rechtsverhältnisse kennen und entsprechend verarbeiten können, eine gewisse Kenntnis und Erfahrung ist unentbehrlich, es wird also Personal damit erheblich zeitlich gebunden. Sie meinen, das Vorbereiten einfacher Fälle für den Signierenden wäre gut? – Aber dann muss natürlich der Fall vom Signierenden wieder aufgerufen und kontrolliert werden, das kostet insgesamt noch mehr Zeit.
Außerdem fasst man bei der systematischen Nacherfassung nicht die Einträge an, die man gerade in der Fortführung braucht, die Einspareffekte bei der elektronischen Fortführung und Benutzung kommen erst später oder gar nicht.

In Ihrem Ausführungsgesetz gibt es den Landestandesbeamten, der (irgendwo zentral oder vor Ort in Ihrem Amt?) die Nacherfassung vornehmen soll. Soviel ich weiß, ist niemand mit Köfferchen unterwegs und sammelt Bücher zur Nacherfassung ein – ist der Job vielleicht noch in der Ausschreibung?

Aber im Ernst – macht Nacherfassung von Altregistern dann überhaupt Sinn?

Gut organisiert durchaus. Für den Moment ist es etwas mehr Arbeit, dafür erleichtert sie uns die spätere Benutzung und Fortführung der Register. Im Geburtenbuch lohnt sie allemal. Wer jetzt eine begl. Abschrift vom Geburtenbuch braucht, was wird der oder die wohl tun? Er oder sie heiratet, bekommt Kinder, wird geschieden, heiratet wieder, bekommt weitere Kinder. All die späteren Folgebeurkundungen und Hinweise machen wir dann elektronisch. Das Nacherfassen eines normalen Geburtseintrages ist nur wenig zeitaufwendiger als beispielsweise das Erstellen einer Geburtsurkunde oder das Kopieren der Bücher. Ein Geburtseintrag ohne Folgebeurkundungen dauert ca. drei Minuten, inklusive des Wartens auf Signatur und Übertragung.

Dies spricht für eine **anlassbezogene Nacherfassung** – Immer dann, wenn ein Register benutzt oder fortgeführt werden soll und deshalb überhaut schon geholt und aufgeschlagen

wird, wird es erst elektronisch nacherfasst und dann aus dem elektronischen Eintrag heraus die Urkunde erstellt oder der Eintrag elektronisch fortgeführt. Das Mehr an Zeitaufwand für die Nacherfassung hole ich zum Großteil bei der ersten Benutzung wieder herein.
Die Organisation dazu ist abhängig von der Größe des Standesamts und der Anzahl und der Bereitschaft seiner Standesbeamten und Mitarbeiter. Die Jahrgänge müssen gezielt vorher geöffnet werden und offen bleiben. Das es auch in Großstädten funktioniert, zeigt das Beispiel Kassel, dort wurde seit Anschluss an das ePR konsequent nacherfasst, pro Jahr insgesamt etwa die Anzahl der Geburtseinträge von vier Jahren, seit 2009 also die Einträge von 16 Jahren, anlassbezogen und ohne zusätzliches Personal. Der Effekt ist, dass sich die Zeitersparnis potenziert, je mehr im Register nacherfasst ist. In meinem Standesamt sind mittlerweile alle Hinweise über Eheschließung und viele über Kinder schon elektronisch einzutragen, da bei Ausstellung jeder Urkunde nacherfasst wird. Wenn die Mitteilungen dann auch noch elektronisch gesendet wurden, übernimmt man nur noch mit einem Klick die Daten – medienbruchfrei –, die Kolleginnen reißen sich um diese Mitteilungen.

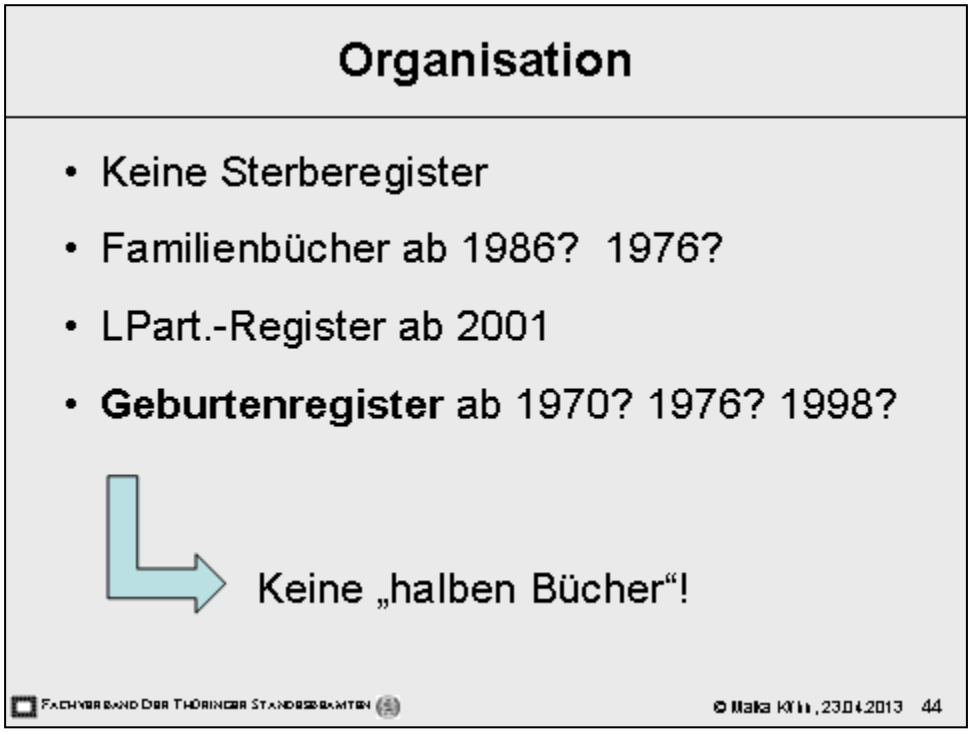

Aber Vorsicht! Es bedarf im Vorfeld einer sinnvollen Überlegung, **welche Jahrgänge und welche Art Register** man für die Nacherfassung aufmacht. Ziel wäre es doch, ab einem bestimmten Zeitpunkt im jeweiligen Bereich Jahrgänge gesamt elektronisch zu führen, seinen Nachfolgern nicht lauter „halbe Bücher“ zu hinterlassen (rechtlich möglich). Das heißt, auch die Einträge in einem Jahrgang, die nicht anlassbezogen nacherfasst worden sind, sollten irgendwann anlassunabhängig nacherfasst werden.

Sterberegister nachzuerfassen macht überhaupt keinen Sinn – sie werden nur selten fortgeführt, auch werden nur selten nachträglich Urkunden gebraucht. Sogar die Überführung der Übergangsbeurkundungen macht nur Sinn, wenn man sich den Zeitaufwand leisten kann.

Anders sieht es da schon beim **Familienbuch** aus. Die manuelle Fortführung der gelben Karteikarte ist eher umständlich. Ist ein Scheidungsurteil einzutragen, ist der Zeitaufwand für die vorherige Nacherfassung gleich wieder herein, denn es wären dieselben Daten bei der Vorgangsbearbeitung Scheidung einzuklappern, die man bei der Nacherfassung eingibt.

Für **Lebenspartnerschaftsregister** gilt wohl dasselbe, sofern das Nummernproblem durch die früher bei der Landesnotarkammer geführten Register gelöst ist.

Am wichtigsten jedoch ist das **Geburtenbuch**, denn hier werden am meisten Fortführungen angebracht und Urkunden ausgestellt. Allerdings auch nicht für alle Jahrgänge - wenn nämlich im Regelfall nur noch ein Hinweis zu erwarten ist – der Tod – lohnt die Nacherfassung natürlich nicht.
Mit Blick auf das Problem der Ermittlung von fehlenden Daten in Altregistern erscheint bei Geburtenregistern der Jahrgang **1970 bzw. 1976** als Schnitt sinnvoll. Das Jahr **1998** könnte noch interessant sein, da in Registern ab dem Kindschaftsrechtsgesetz keine alten Rechtsverhältnisse umgesetzt werden müssten. Der Synergieeffekt ist bei diesen jungen Jahrgängen jetzt natürlich kaum vorhanden.

Bei **Familienbüchern** erscheint das Jahr **1986** interessant, das IPR beschert seitdem das Recht der Namensführung in Spalte 10, ansonsten vielleicht das Jahr **1976**, denn seitdem gab es in den Altbundesländern die Ehenamenswahl und es steht immer ein Name der Ehegatten im Familienbuch. Länger zurück macht kaum Sinn.
Bei **Antragsfamilienbüchern** sollte man bedenken, dass die darin beurkundeten Kinder, die im Ausland geboren sind, mit der gelben Karte in der Sammelakte verschwinden. Vielleicht ist diese bald zur Nachbeurkundung der Geburt wieder hervor zu holen? Auch ohne Charakter einer Personenstandsurkunde ist die Abschrift des Familienbuches für andere Ämter oft hilfreich.

Wir in den **Neubundesländern** sind insgesamt etwas besser dran – unsere Geburtenregister haben ab **1956** immer den Familiennamen des Kindes ausgewiesen, einen Ehenamen wählen mussten die Ehegatten seit **1966** und mit der Auslandsbeteiligung hielt es sich bis 1990 schwer in Grenzen. Dafür haben wir unheimlich viele nichteheliche Kinder.
In unserem Standesamt entschieden wir uns für die anlassbezogene Nacherfassung für Geburtenregister ab 1958, da wir merkten, auch in den sechziger Jahren ist noch viel „Bewegung“ in den Büchern und da waren die Kinder bis auf Ausnahmen alle ehelich geboren.
Bei den Eheregistern haben wir den Cut bei 1970 angesetzt, es kamen gerade reichlich Scheidungen zu Ehen der siebziger Jahre rein.
Heute würden wir die Cuts wohl etwas später ansetzen, bei den Ehen vielleicht 1980, um die kleinen EDV-Bücher weg zu bekommen, bei Geburten vielleicht 1970?

Priorität hat für Sie derzeit die **Überführung.** Der ePR-Transfer wird aber entgegen irgendwelcher Gerüchte auch noch funktionieren, wenn Sie mit Autista 10 arbeiten. Da die Über-

führung jedoch systematisch, nämlich jahrgangsweise, beispielsweise in Hunderterschritten vorgenommen werden und die eigentliche Übertragung der Datensätze zu Zeiten passieren sollte, an denen Sie etwas ganz anderes tun, ist es durchaus möglich, parallel anlassbezogen die Nacherfassung zu beginnen, das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Wir haben es jedenfalls gemacht, denn wir wollen uns die Fortführung leichter machen.

Jahresabschlüsse

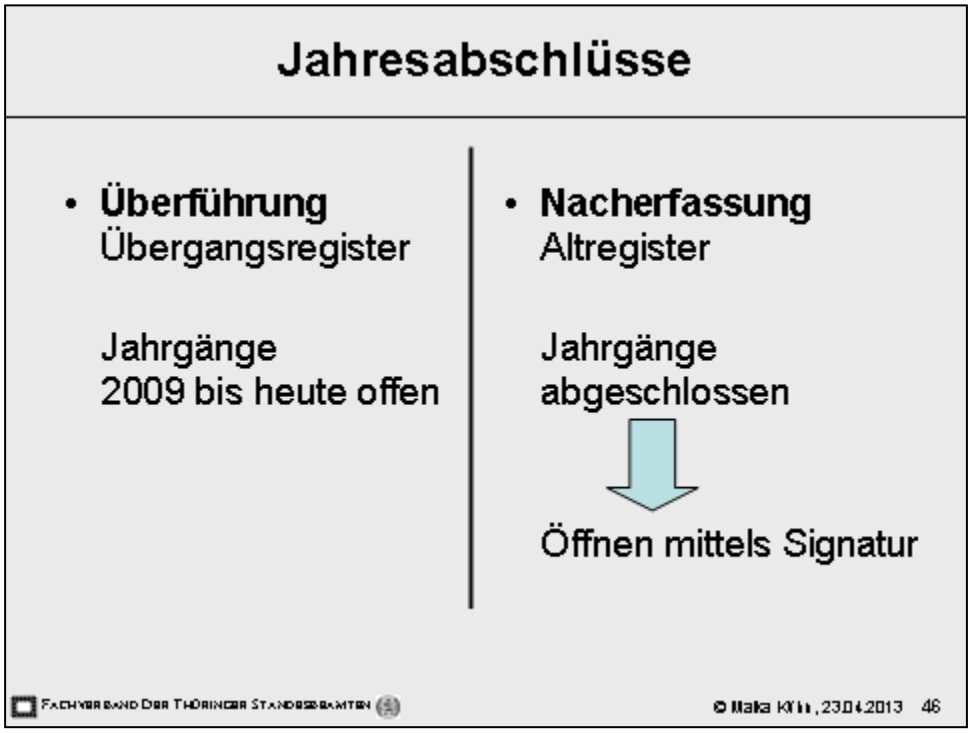

Zu den Jahresabschlüssen

Auch hier muss man wieder in Überführung und Nacherfassung unterscheiden.

Für die Überführung der **Übergangsbeurkundungen** mit dem ePR-Transfer muss am jeweiligen Jahresabschluss nichts getan werden, das System geht von der Überführung aus und hält das jeweilige Jahr offen. Ist der Jahrgang gesamt überführt und sind alle inkonsistenten Fälle nacherfasst, nehmen Sie einen Jahresabschluss vor (mittels Signatur).

Für die Nacherfassung von **Altregistern** hingegen muss das jeweilige Jahr erst geöffnet werden, denn das System gaukelt Ihnen einen elektronischen Jahresabschluss vor. Diesen machen Sie mit Ihrer elektronischen Signatur rückgängig, einmal für das jeweilige Jahr, sonst lässt das System keine Beurkundung eines Eintrags in diesem Jahr zu.

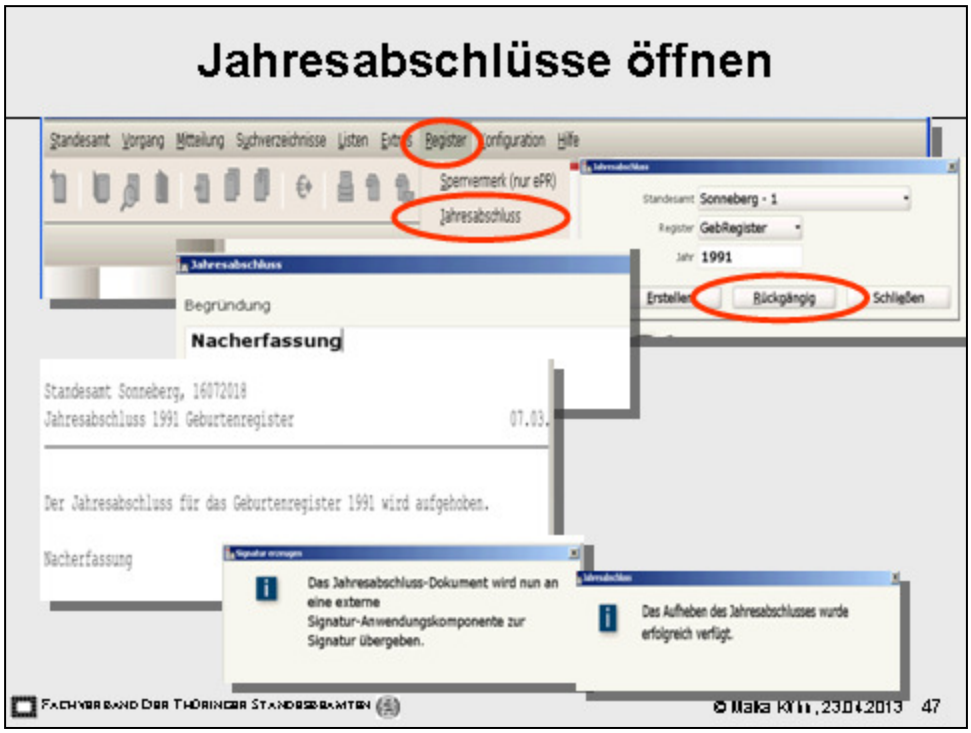

Im Fachverfahren finden Sie dafür unter dem Hauptmenü Register den Jahresabschluss. Bei systematischer Nacherfassung , also jahrgangsweise und darin chronologisch, wird der Jahresabschluss nach dem letzten Eintrag des Jahres, wieder ins Register signiert. Bei anlassbezogener Nacherfassung wird er über einen langen Zeitraum offen bleiben oder sie müssten ihn mittels Ihrer Signatur laufend öffnen und wieder schließen, was keinen Sinn macht.

Anmerkung
Eigentlich sollten für das Bundesland Bayern die Jahresabschlüsse vom Fachverfahren her offen gehalten werden. Tatsächlich sind sie zumindest derzeit abgeschlossen und müssen wie oben beschrieben geöffnet werden.

Geburtseinträge

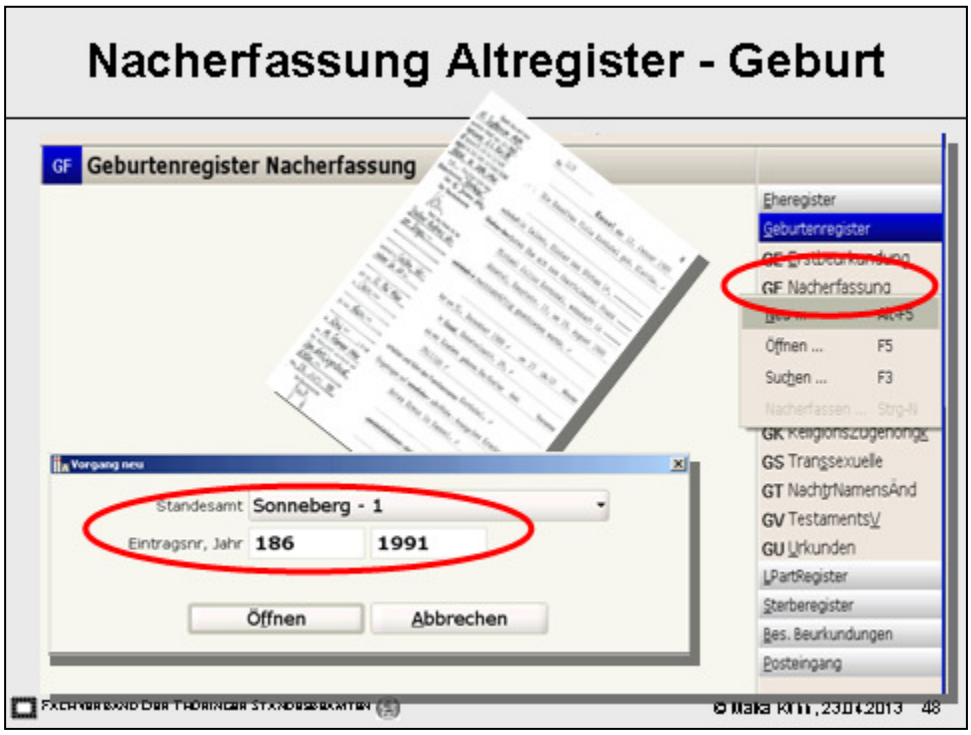

Nacherfassung Geburtenbuch praktisch

Dies ist der Papiereintrag 186/1991, es handelt sich um ein erstmal eheliches Kind von zwei Schweizer Staatsbürgern, das später gerichtlich für nichtehelich erklärt wurde, sodann hat ein deutscher Mann die Vaterschaft anerkannt. Wir haben also einen Haupteintrag und zwei Folgebeurkundungen nacheinander zu erfassen. Spätere Hinweise (zum Beispiel die Ehe des Kindes) wären noch ein extra Schritt.

Im Menü Geburtenbuch gibt es den Bereich **Nacherfassung**, als zweiten großen Bereich nach der Erstbeurkundung. Hier wird unter **neu** die Vorgangsbearbeitung mit der **Registernummer** und dem **Eintragsjahr** des ursprünglichen Bucheintrags geöffnet, natürlich auch unter dem richtigen Standesamt. Hier an dieser Stelle ist es wichtig, mit der richtigen Registernummer zu arbeiten, sonst haben Sie den Effekt, dass Sie zwar richtige Daten erfassen, aber unter einer falschen Eintragsnummer signieren, ein nicht bemerkter Fehler ist irreparabel.

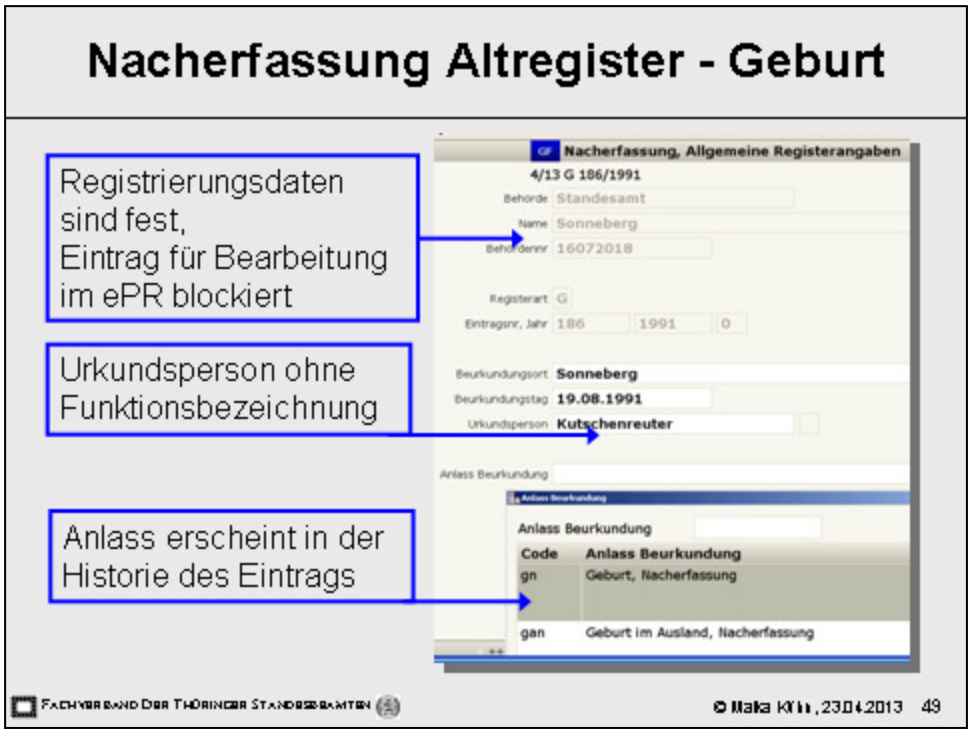

Wie Sie sehen, sind die Registrierungsdaten fest, an die kommen Sie in diesem Vorgang nicht mehr dran. Das System blockiert im Hintergrund diese Eintragsnummer für andere Bearbeitungen, solange Sie die Nacherfassung nicht abgeschlossen haben. Wenn man hier bemerkt, dass man mit falschen Registrierungsdaten arbeitet, muss der Vorgang gelöscht und von vorn begonnen werden.
Die Masken werden nun mit den entsprechenden Daten aus dem Eintrag bestückt:
Der Name des damaligen Standesbeamten wird wie oben erwähnt ohne Funktionsbezeichnung eingetragen
Den Anlass der Nacherfassung benötigt man für die Historie des Eintrags, man kann ihn über die Scrollliste (Plus-Code) anwählen.

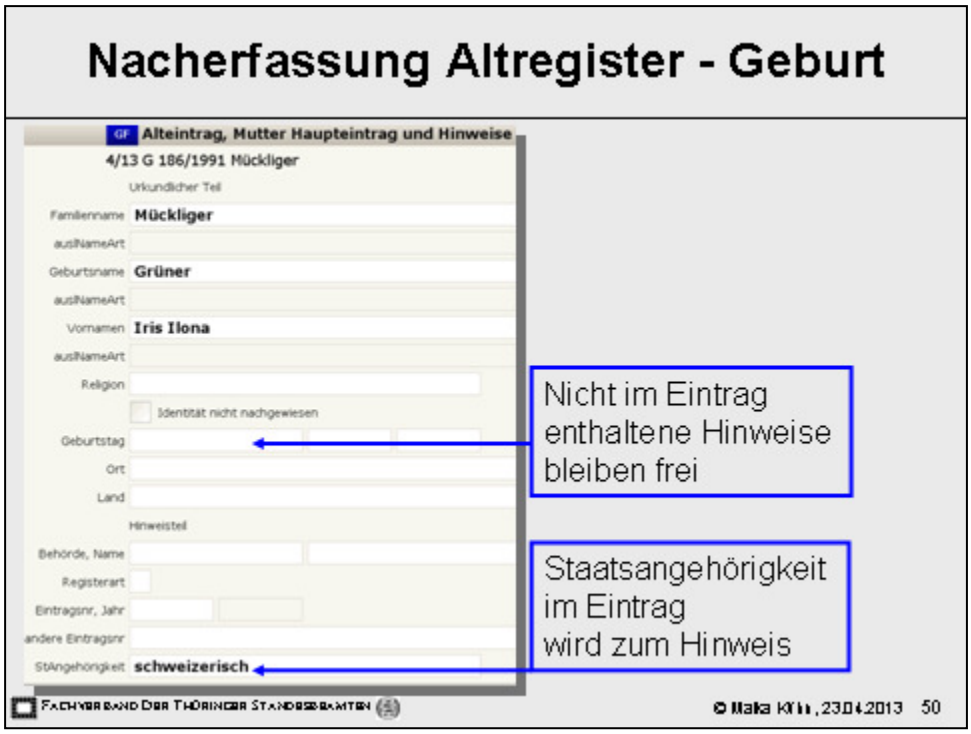

Die Daten der Personen werden eingetragen – nur die, die heute ins Register kommen, die Masken dafür sind bereits in einen urkundlichen und in den Hinweisteil eingeteilt.
Nicht vorhandene Hinweise bleiben frei – sie sind auch nicht erforderlich für die Führung des Registers
Die Staatsangehörigkeit der Eltern steht im Alteintrag in der Beurkundung, im elektronischen Eintrag wird sie ein Hinweis.

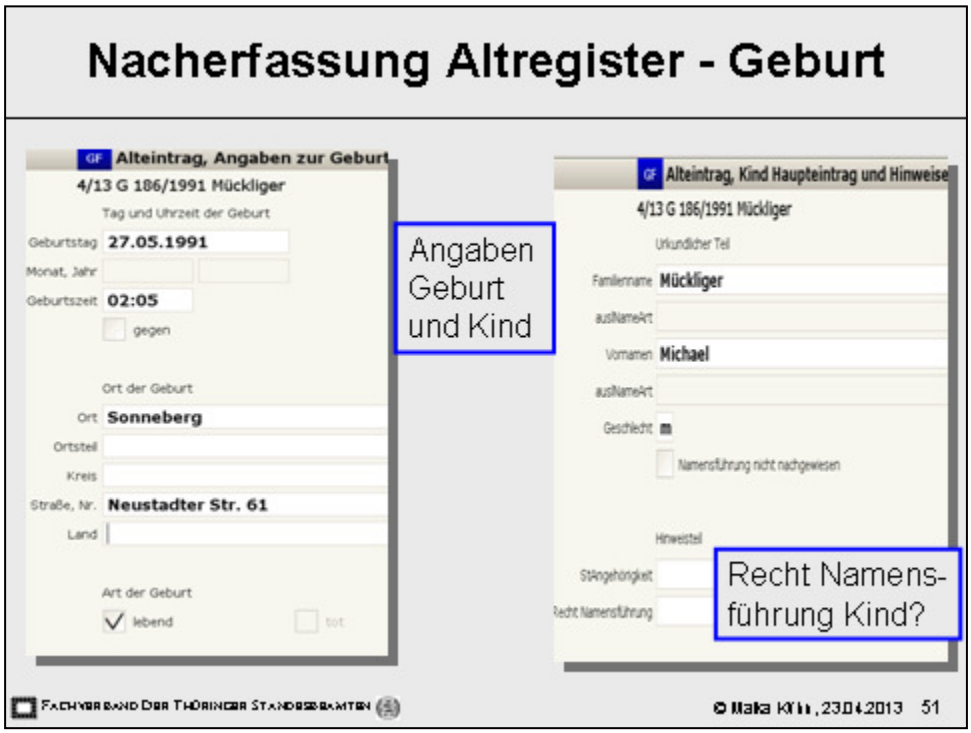

Für das Kind kann der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG eingetragen werden.
Das Recht der Namensführung für das Kind ergibt sich nicht aus dem Eintrag, es müsste aus der Sammelakte ermittelt werden, denn es könnte auch eine Rechtswahl vorliegen. Zur Führung des Eintrags ist der Hinweis aber nicht notwendig, er muss nicht erhoben werden, er steht heute ja auch nicht im Papier.

Im Eintrag vorhandene Hinweise werden natürlich erfasst, wie die Ehe der Eltern. Die Religion des Vaters ist heute nicht mehr eintragungsfähig – jedoch dem Grundsatz unveränderlicher Daten folgend und analog zu Nr. 56.2.5 PStG-VwV bei der Urkundenausstellung – wird die Religion aus dem Altregister übernommen, denn das Datenfeld „Religion“ gibt es.

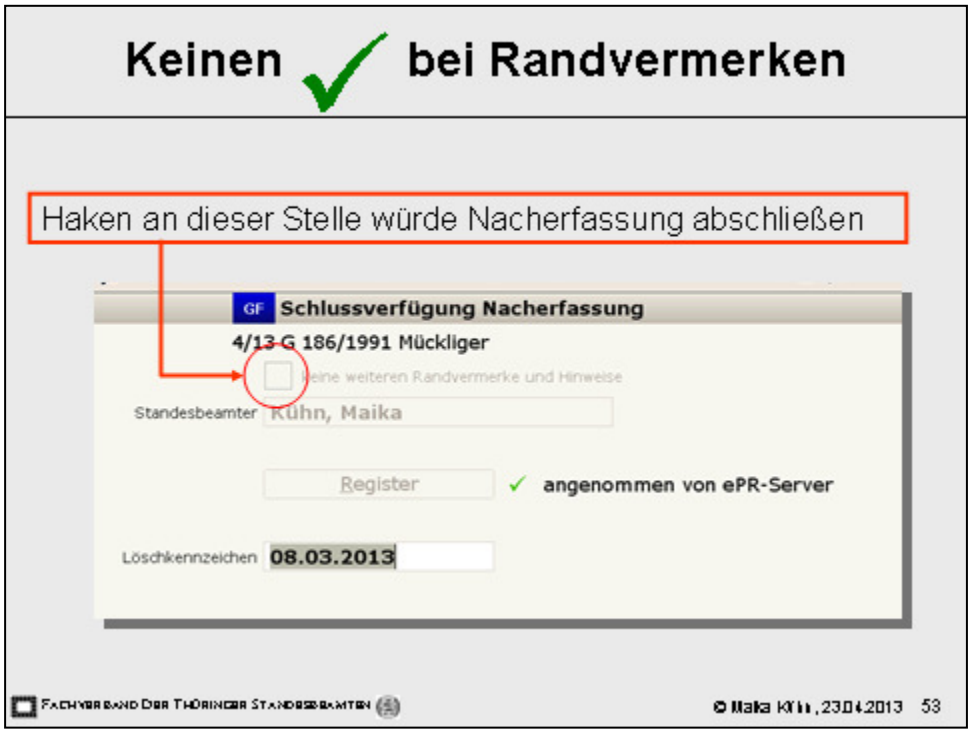

Die Verfügungsmaske enthält den wichtigen Kasten „keine weiteren Randvermerke und Hinweise“. Setzt man hier einen Haken, wird dem System mitgeteilt, dass der Eintrag fertig erfasst ist und nichts mehr folgt. Wird der Eintrag jetzt signiert und ins Register geschickt, kann man erstens keine Folgebeurkundungen mehr nacherfassen und zweitens ist der Eintrag zur Benutzung freigegeben. Bei einem zentralen Register kann jedes Standesamt (ab

Herbst) daraus Urkunden erstellen. Also darf hier nur dann ein Haken gesetzt, wenn auch alle Folgebeurkundungen und Hinweise erfasst sind.

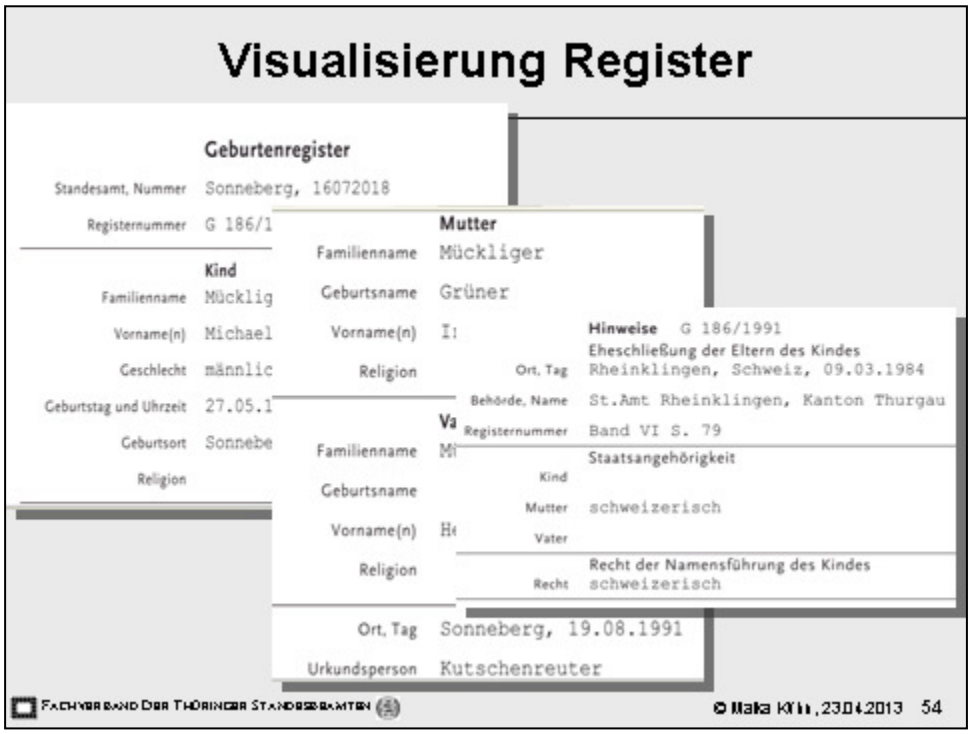

Die Visualisierung des nacherfassten Eintrags ist nicht anders als sonst, nach der Signatur und der Übertragung zeigt das System die Annahme des Eintrags im Register.

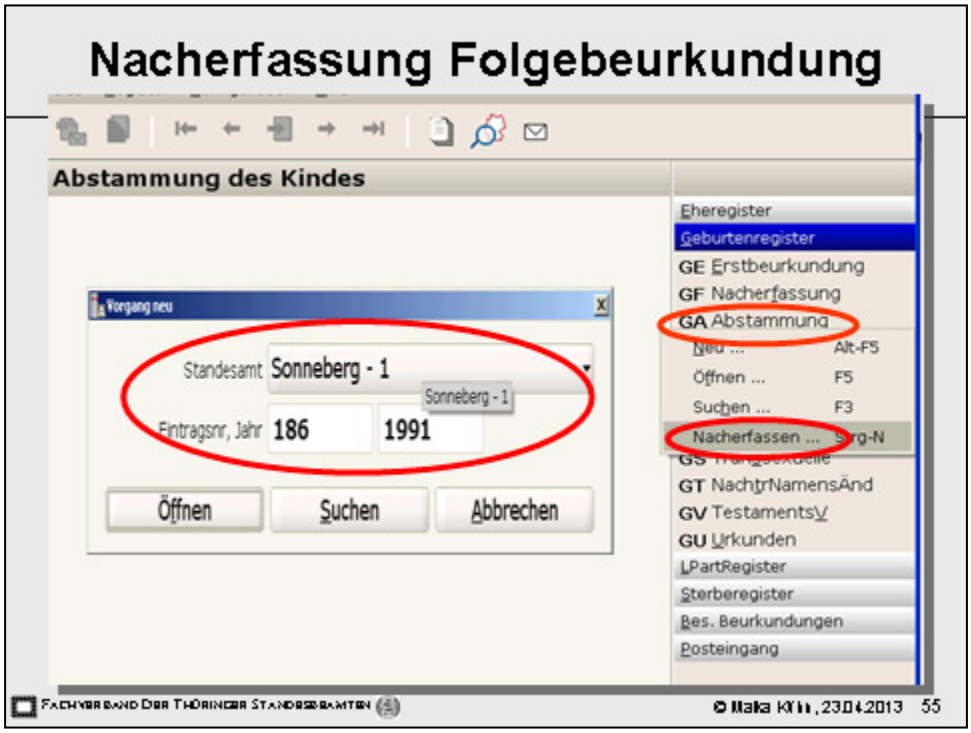

Nun folgt die **1. Folgebeurkundung**. Es handelt sich um eine gerichtliche Feststellung der Nichtvaterschaft des Ehemannes der Mutter – dies ist eine Änderung der Abstammung – also wählen wir den Bereich Abstammung, darunter wiederum die Nacherfassung. Ein neuer Vorgang wird mit der alten Registernummer geöffnet, unter dem richtigen Standesamt!
Das System zeigt dann erst mal den bereits erfassten Eintrag an.

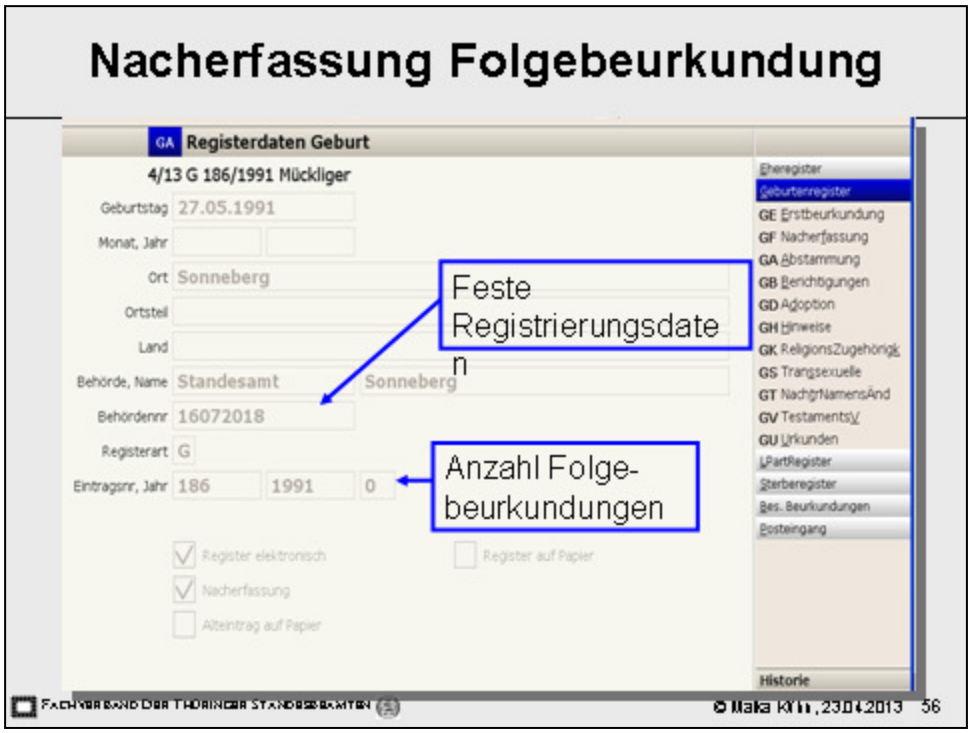

Mit dem Button „weiter“ kommt man in die Vorgangsbearbeitung, wie bei neuen Folgebeurkundungen auch. Die Registrierungsdaten sind fest – das System zeigt die Anzahl der Folgebeurkundungen.

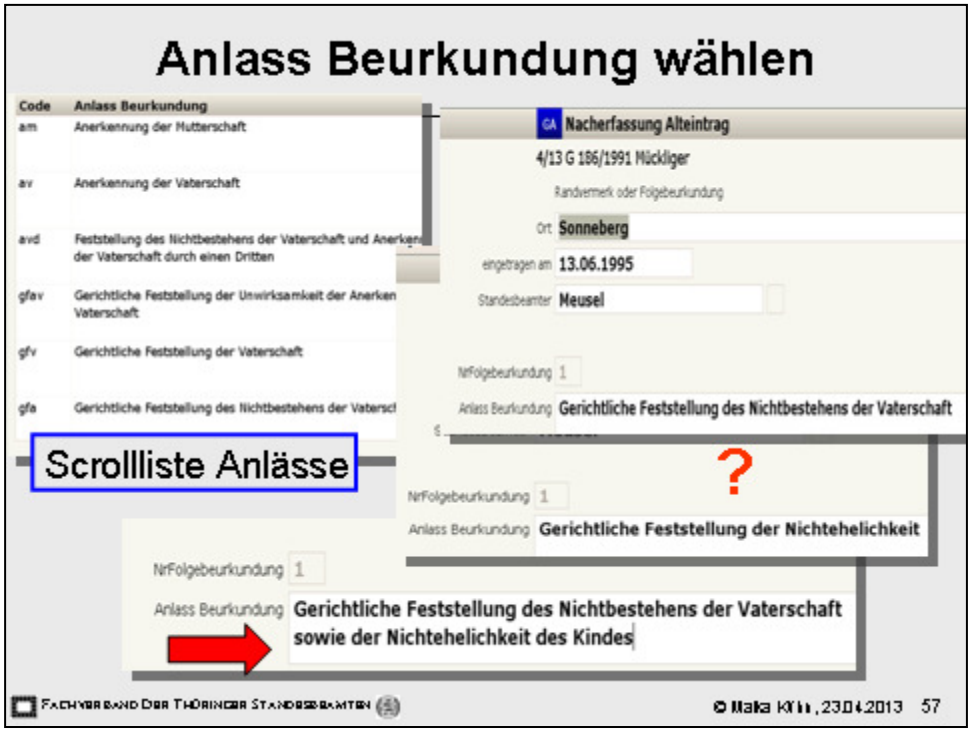

In der nächsten Maske muss der Anlass der Beurkundung gesetzt werden, über die Scrollliste mit Pluscode kann er ausgewählt werden. Der Anlass steuert auch die zu ändernden Datenfelder an. Nichtvaterschaft steuert also Vater.
Jedoch ist hier ein altes Rechtsverhältnis wieder zu geben, das in der Scrollliste gar nicht enthalten ist, denn das Kind ist damals nichtehelich geworden. Die vorläufige Liste der alten Anlässe nennt den Anlass „Gerichtliche Feststellung der Nichtehelichkeit“. Geben Sie diesen aber so ein, erhalten sie nicht die benötigten Datenfelder zum Vater. Erst muss der Anlass

Nichtvaterschaft gewählt werden, dieser wird dann entsprechend der Liste der alten Anlässe verändert oder ergänzt, hier um die Nichtehelichkeit des Kindes, die auch im alten Randvermerk steht, beispielsweise so:

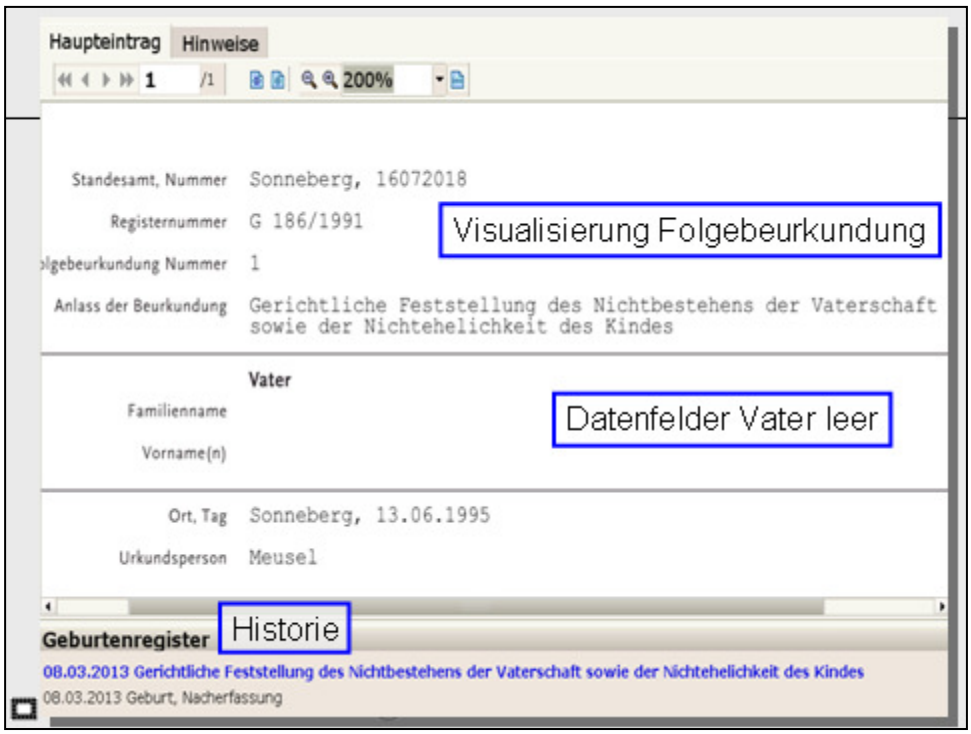

Die Visualisierung zeigt uns nun leere Datenfelder des Vaters. In der Historie des Eintrags unten sieht man die Anlässe: 1. Geburt, Nacherfassung, 2. gerichtliche Nichtehelichkeitsfeststellung.

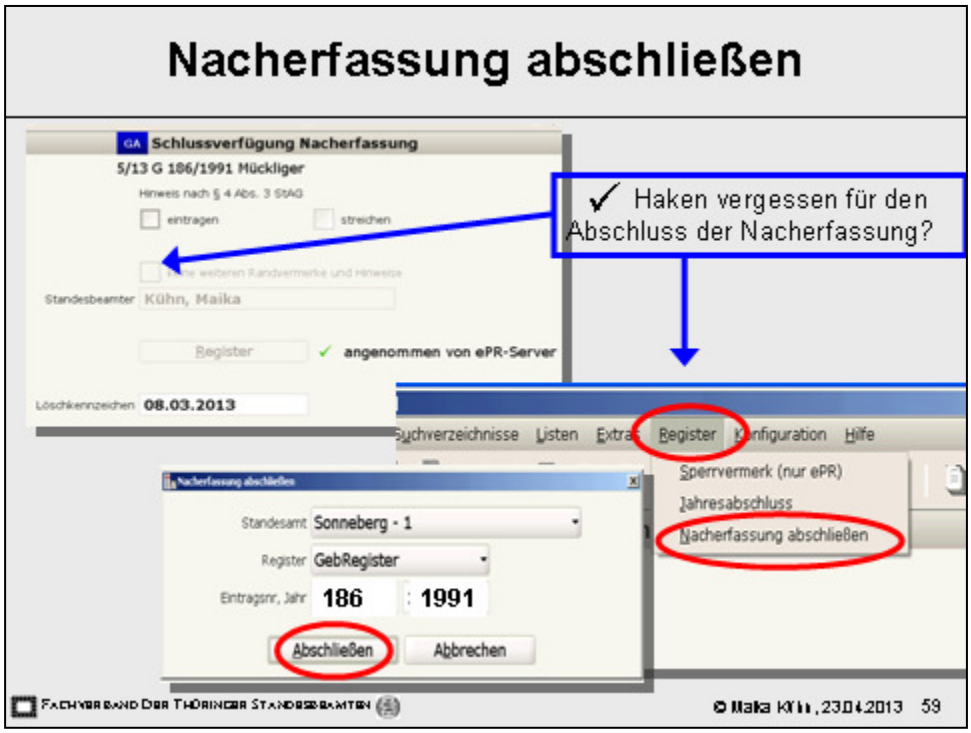

Es folgt noch die nächste Folgebeurkundung oder auch ein Hinweis nach demselben Schema (ersparen wir uns heute hier)
In der Verfügung am Schluss wird nun der Haken gesetzt.

Vergisst man, den Haken zu setzen, kann man die Nacherfassung des einzelnen Eintrags extra abschließen: Über Hauptmenü Register – Nacherfassung abschließen – den Eintrag aufrufen – abschließen.

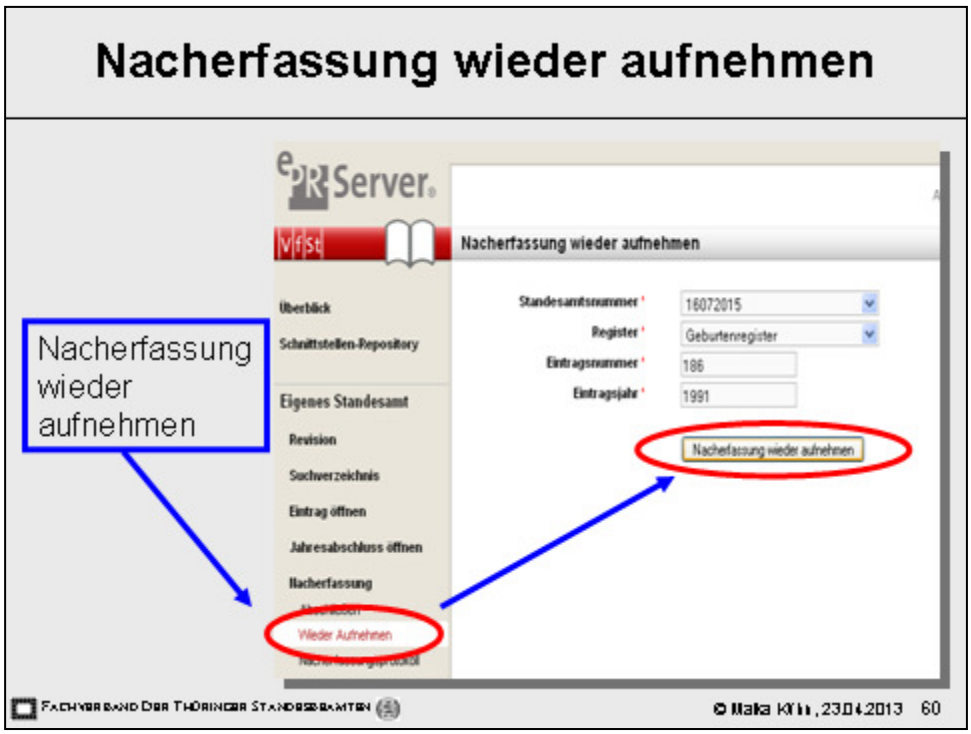

Problematisch ist es, wenn die Nacherfassung versehentlich verfrüht abgeschlossen wurde. Hat man nämlich den Haken gesetzt, obwohl noch eine Folgebeurkundung kommt, ist es nur noch über die ePR-Webinfo, ihren Zugang zum ePR, möglich, den Abschluss wieder rückgängig zu machen. Dieser Zugang ist aber berechtigungsabhängig, möglicherweise brauchen Sie Ihren Administrator oder Ihren Leiter dazu.

Sie sollten die Nacherfassung nicht ohne Not einfach über die neue Fortführung fortsetzen, denn es gibt da kein Feld für eine frühere Urkundsperson, sondern nur für sich als Signierenden. Dort den früheren Standesbeamten und das alte Datum einfach eintragen ist zwar technisch momentan möglich, aber nicht zulässig.

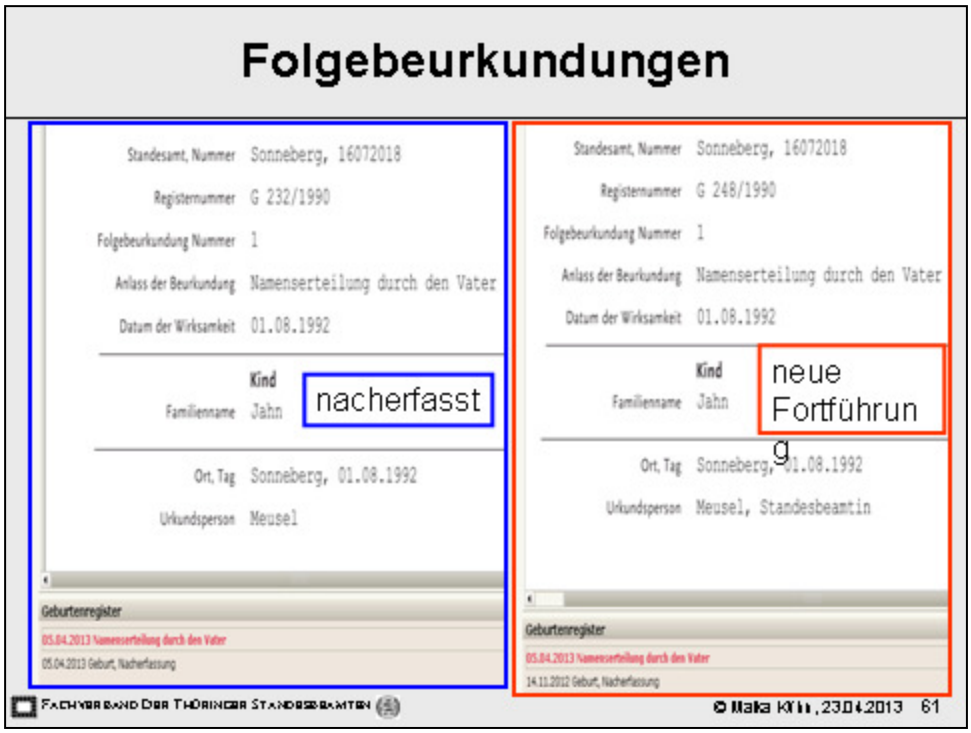

Auch die Beurkundungen unterscheiden sich: Die **Urkundsperson** im neuen Fortführungsbereich wird mit **Funktionsbezeichnung** angegeben, in der Nacherfassung ohne.
Hinweise sind weniger das Problem, sie können auch im Hinweisbereich neu erfasst werden, falls vorher vergessen.

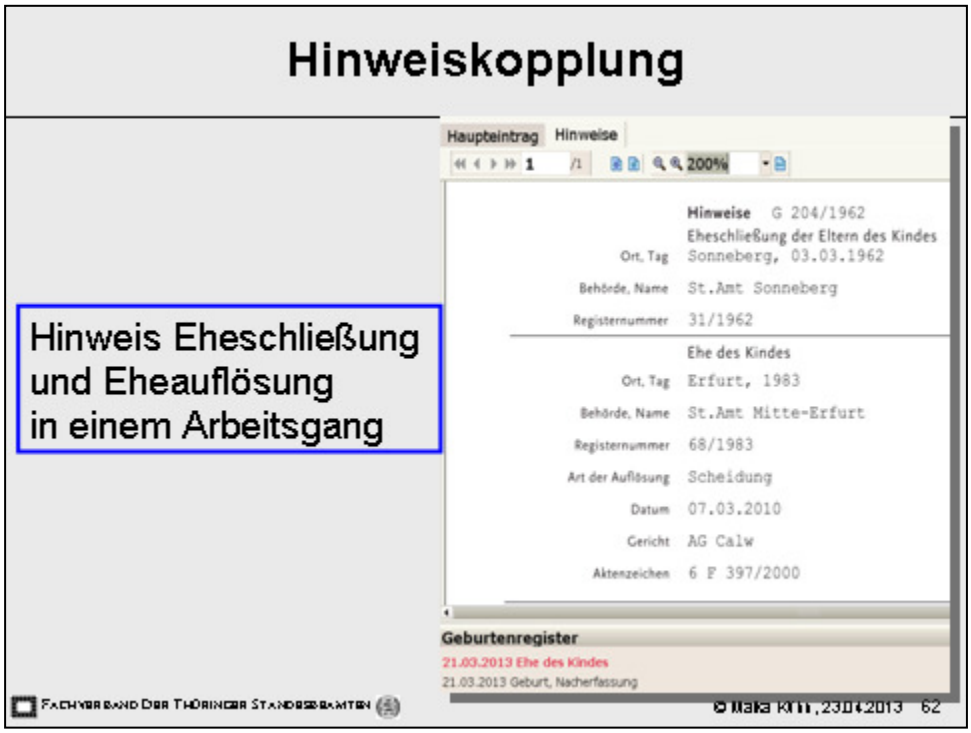

Da Folgebeurkundungen und Hinweise einzeln erfasst werden müssen, gestaltet sich die Nacherfassung zeitaufwendiger, je mehr Folgebeurkundungen und Hinweise an einem Register beigeschrieben sind. **Kopplungsfähig** ist lediglich der Hinweis über Eheauflösung mit dem Hinweis zur Eheschließung, es kann beides in einem Arbeitsgang eingetragen und verfügt werden.
Meine Bitte an den Hersteller wäre, wenigstens gleiche Hinweise koppeln zu können.

Familienbücher

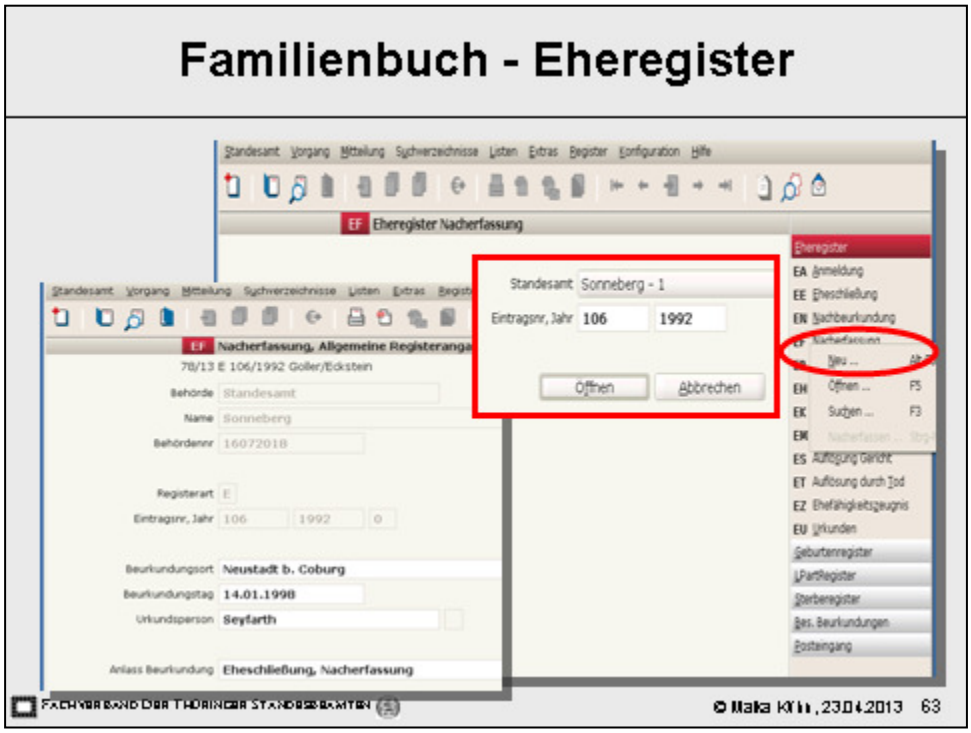

Der Vorgang für die Nacherfassung des Familienbuches wird im Bereich Eheregister – Nacherfassung – neu – ebenso mit der alten Registernummer und dem Jahrgang geöffnet (stehen in Sp. 3), die Startmaske möchte wieder den Anlass der Beurkundung für die Historie haben.
Sodann werden die Masken mit den Daten aus dem Eintrag gefüllt. Dabei entfallen die Spalten 4,5 und 9 ersatzlos. Eine ausländische Staatsangehörigkeit bei der Eheschließung in Spalte 7 wird im elektronischen Register zum Hinweis.
Eine Staatsangehörigkeitsänderung (Einbürgerung) findet nicht statt im heutigen Eheregister, der Hinweis wird also nicht „fortgeführt“.
Ein bei der Nacherfassung vergessener Hinweis kann unter „Hinweise – neu“ ergänzt werden.

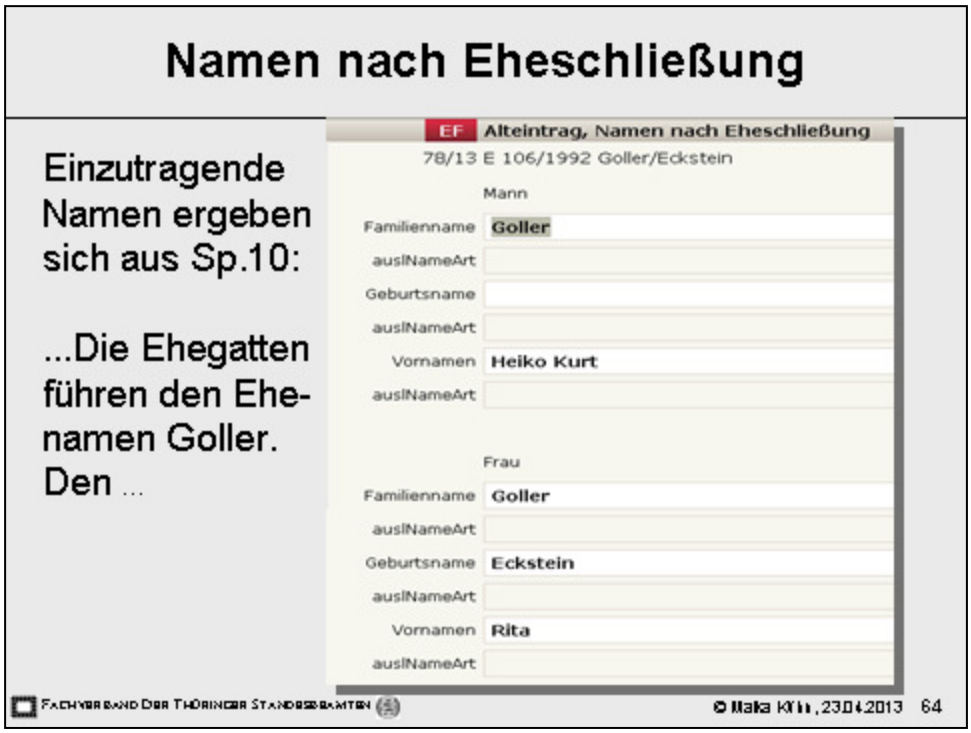

Die Namensführung nach der Eheschließung und die Bestimmung eines Ehenamens ist aus Spalte 10 zu erlesen, die Namen kommen in die Felder Familienname und Geburtsname nach der Eheschließung auf der Maske Namen nach Eheschließung.

Dazu hier die **Visualisierung;** im Register sieht das dann so aus:

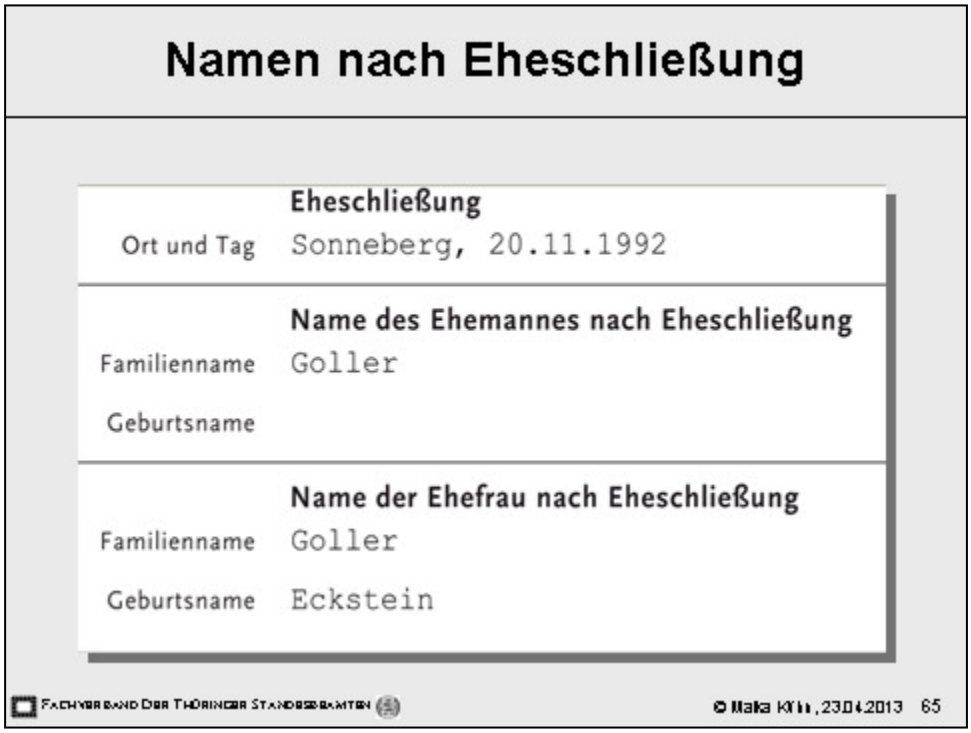

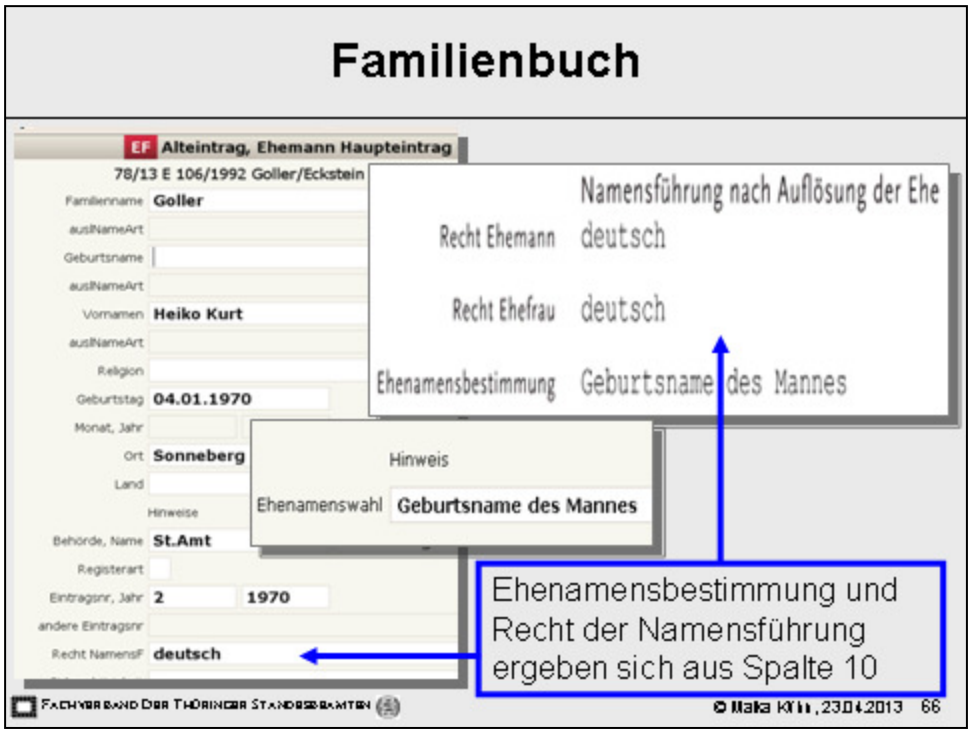

Das Recht der Namensführung für die Ehegatten ergibt sich seit dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzes 1986 ebenfalls aus Spalte 10 – steht darin nichts über ein Recht, ist das Recht deutsch – im Umkehrschluss. Es sollte im Register eingetragen werden, denn es ergibt sich mangels Eintragung eines anderen Rechts aus dem Familienbuch.

Der **Haupteintrag** wird **signiert**.
Für eventuell schon vorhandene Folgebeurkundungen – z. Bsp. Kirchenaustritt, Auflösung der Ehe, Namensänderung etc. – hat das Fachverfahren im **jeweiligen Bereich** auch das **Nacherfassungsmodul**,

Nach dem Abschluss kann man dann recht komfortabel des Eheregister elektronisch fortführen anstatt täglich den Kampf mit dem Drucker zu verlieren, insbesondere bei der Scheidung ist der Effekt enorm, denn bald wird wieder eine Urkunde gebraucht.

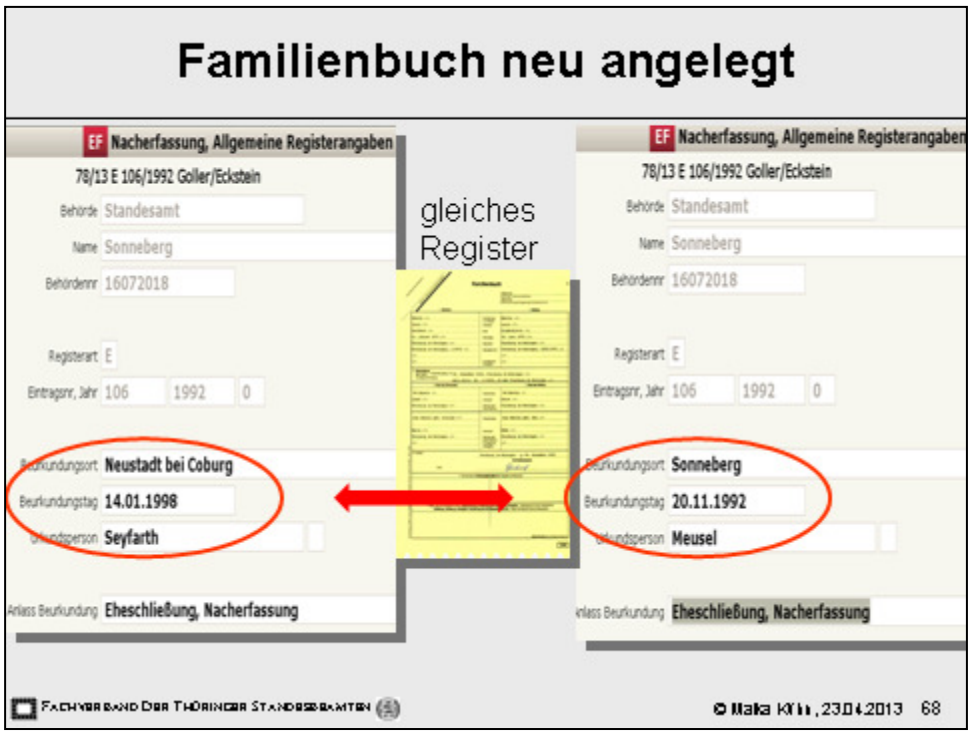

Auf ein paar **Besonderheiten** sei hinwiesen:
Das **Familienbuch** wurde in einem anderen Standesamt **neu angelegt** (viertes Kind etc.). In Sp. 6 steht jetzt ein anderer Ort und ein späteres Datum, als wenn es wie im Normalfall direkt im Anschluss an die Eheschließung angelegt wurde. Es stellte sich die Frage, ob hier die Daten der Neuanlegung eingetragen werden sollen oder aber die Daten der ersten Anlegung (die auch im Heiratsbuch stehen, normalerweise sind sie identisch).

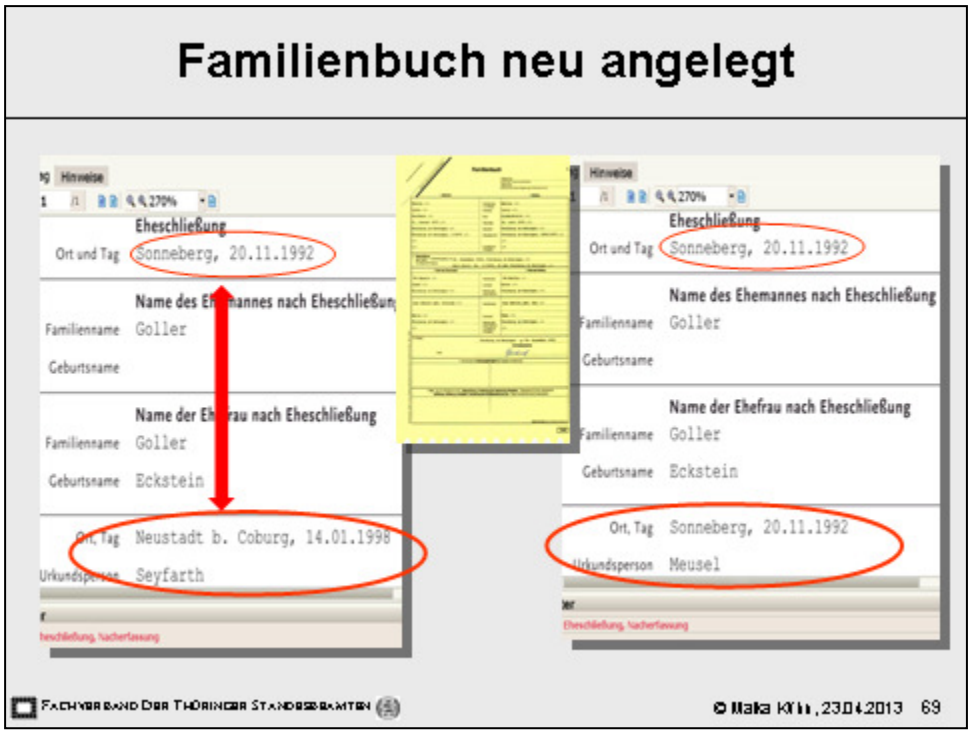

Eigenwillig mag ein Registerausdruck aussehen, wenn die Ehe in Sonneberg geschlossen wurde und das Register später in Neustadt b. Coburg angelegt wurde. Andererseits ergibt sich dies aus dem gemäß § 77 PStG als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch, dieses ist Beurkundungsgrundlage für die Nacherfassung. Nur so ist auch nachzuvollziehen, wer neu angelegt hat und für die Eintragung verantwortlich zeichnet.
Außerdem müsste beim Einsatz von Eheschließungsstandesbeamten der anlegende Standesbeamte erst über das Heiratsbuch oder sogar über die Sammelakte ermittelt werden. Von bereits nach erfassenden Standesämtern wurde dies bisher unterschiedlich gehandhabt. In Hessen hat sich der Fachverband entschlossen, die Eintragung der ersten Anlegung zu empfehlen, wir in Thüringen haben bisher keine Empfehlung dazu gegeben. Sicher positioniert sich Ihr Verband ebenfalls bald dazu.

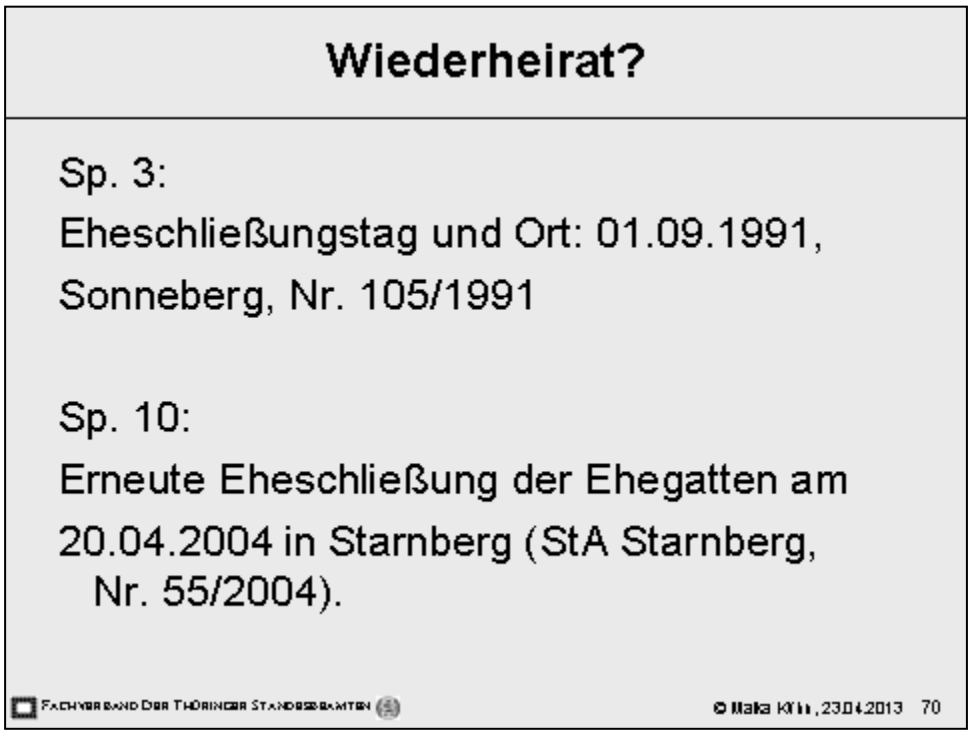

Haben Sie eine **Wiederheirat** derselben Ehegatten, so liegt das Familienbuch am Ort der letzten Eheschließung, es ist dort ein Eintrag über die Wiederverheiratung der Ehegatten in Sp. 10 eingetragen worden.
Es wird hieraus jetzt nur die zweite Ehe, die bei Ihnen geschlossen wurde, nacherfasst. Dabei ist jetzt das Heiratsbuch mit hilfreich, denn die Daten im Familienbuch entsprechen nicht immer den Daten der zweiten Eheschließung, zum Beispiel führte die Frau oft einen anderen Namen.
Dem Standesamt der ersten Eheschließung ist eine Mitteilung über die Auflösung der ersten Ehe zu machen (Nr. 77.13 PStG-VwV, die Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn nicht nacherfasst wird). Dazu sollte eine Kopie des FB übersandt werden, dann kann dort das Eheregister aktualisiert werden, denn es fehlt die Scheidung. Vielleicht soll dort ja auch nacherfasst werden, aber mangels Familienbuch fehlt das eine oder andere an Daten.
Es soll auch vorkommen, dass man die erste dieser Ehen nachweisen muss. Bisher ging das über die begl. Abschrift des Familienbuches, aber künftig können Sie diese nicht mehr ausstellen. Aber das Standesamt der ersten Ehe kann dann aus dem aktualisierten Register eine Eheurkunde ausstellen.

Zahlen eines nacherfassenden Standesamtes – Fazit

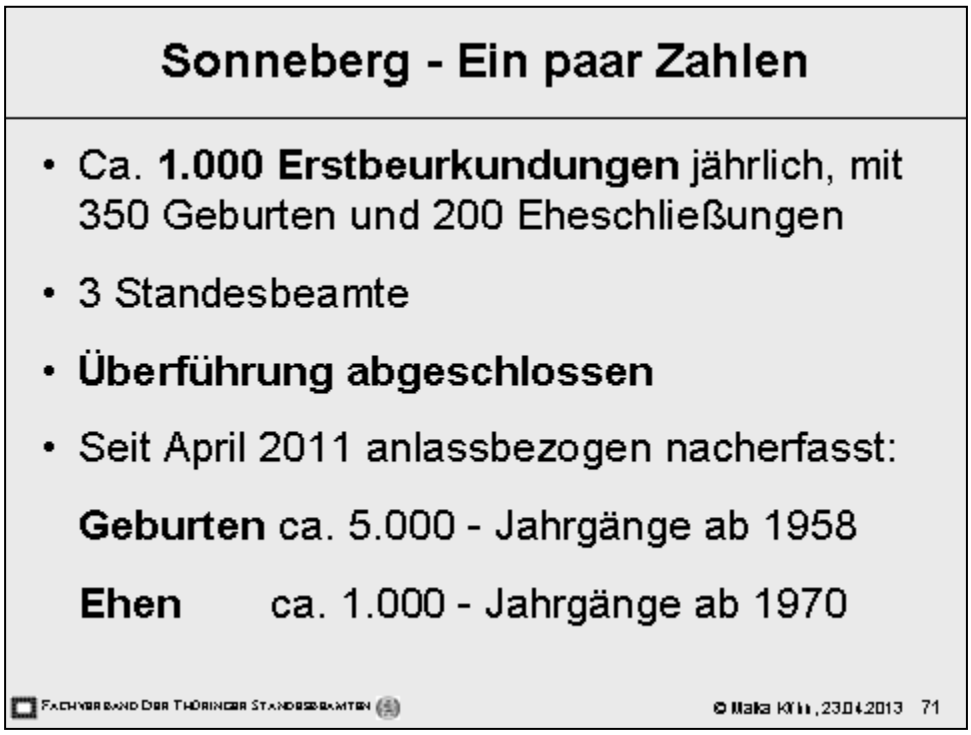

Wir sind ein Standesamt mit ca. 1000 Erstbeurkundungen im Jahr, davon ca. 350 Geburten, knapp 200 Eheschließungen und ca. 500 Sterbefällen, auch sonst haben wir alles, was Spaß macht. Wir sind zu dritt, wenigstens manchmal.
Die Überführung der Übergangsregister war bereits nach etwa einem Jahr abgeschlossen, wir haben das täglich etwa eine Stunde vorbereitet, also die Einträge freigegeben, und mittags oder abends überführt.

Parallel dazu wird seit April 2011 anlassbezogen nach erfasst: Geburten ca. 5000 - Jahrgänge ab 1958; Ehen ca. 1000 - Jahrgänge ab 1970.
Die Zahlen sind hochgerechnet anhand der Vorgangsnummern im Fachverfahren. Unterverwaltete Standesämter erfassen wir bis auf eines, welches erst 2010 eingegliedert wurde, grundsätzlich nicht nach.

Wir erfassen bei Geburten gleich die Geburtseinträge der Eltern, bei Anmeldungen gleich die Geburten und Vorehen der Brautleute, sofern bei uns geführt. Wir erfassen auch bei Urkundenausstellung und bei Mitteilungen zum Geburtenbuch nach, (da nehmen die Stapel nie ab) und wir schreiben die weißen Karten als Hinweis Kind des Kindes bei. Ebenso erfassen wir nach bei Mitteilungen zum Eheregister, besonders bei Scheidungen.

Die Sammelaktenablage der Familienbücher – nun ja – da gibt es selten genug eine fleißige Auszubildende, aber sonst haben wir kein extra Personal. Die Synergieeffekte stellen sich bereits ein:
Elektronische Mitteilungen gehen medienbruchfrei ins Register, natürlich senden wir uns auch unsere eigenen Mitteilungen elektronisch, um dies zu nutzen. Beim Urkunden ausstellen kommt jedes Mal Freude auf, wenn der Eintrag bereits elektronisch ist, und auch bei schriftlichen Mitteilungen geht es fixer mit der Hinweiseintragung.
Es ist natürlich auch mehr Arbeit im Vorfeld, bleibt man jedoch konsequent dabei, relativiert sich diese bei der ersten Benutzung des Registers.

Deshalb - für Ihre Geduld heute Abend zu diesem Mammutvortrag sage ich herzlichen Dank und ich wünsche Ihnen Mut für die richtigen Entscheidungen zur Nacherfassung in Ihrem Amt und vor allem recht viel Erfolg dabei.